

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Am Vorabend!	713	Einigungsämter und Schiedsgerichte. Das Tarifamt der Buchdrucker	722
Gesetzgebung und Verwaltung. Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den kleineren Bundesstaaten II. (Schluß) — Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages vor dem schweizerischen Parlament	715	Arbeiterversicherung. Die Rechtlosigkeit der Ausländer. Krankenentlassung in St. Johann	723
Statistik und Volkswirtschaft. Die Lebenshaltung der Arbeiter im Saarrevier	719	Gewerbegerichtliches. Lohnaufrechnung und Lohnzurückbehaltung. — Wahl in Koro-Rees	725
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Aus den österreichischen Gewerkschaften	720	Polizei, Justiz. Zur Frage der Flugblätterverbreitung. — Sind Streiksammlungen strafbar?	725
Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Aussperrungen	721	Kartelle und Sekretariate. Aus den örtlichen Kartellen. — Aus den Arbeitersekretariaten	726
Aus Unternehmerkreisen. Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und die Tarifverträge	722	Andere Organisationen. Wesen und Ziele der Beamtenorganisationen	726
Vom Arbeitsmarkt. Arbeiter nach Brüssel geflücht?	722	Mitteilungen. Für die Verbandserpeditionen. — Unterstützungsvereinigung	728

Am Vorabend!

Am Ruhrrevier bereiten sich Dinge vor, die uns an den Vorabend großer Ereignisse stellen. Der Beschluß des Verbandes der Zechenbesitzer, den Bergarbeitern unparitätische Arbeitsnachweise aufzuzwingen, hat eine Erregung in den Arbeitermassen ausgelöst, die noch weit bedenklicher klingen muß, als die Erbitterung am Ende des Jahres 1904, am Vorabend des Niesenkampfes. Was noch vor wenigen Wochen unmöglich schien, die Bergarbeiter aller Gruppen zu gemeinsamem Vorgehen zu einigen, ist plötzlich zur Tatsache geworden. Selbst der Unwille über den Steuerraubzug hat nicht vermocht, diese Zwistigkeiten zwischen den Bergarbeiterorganisationen zum Schweigen zu bringen, sondern ließ eher das Gegenteil befürchten. Und nun ist das Unmögliche binnen wenigen Tagen spielend gelungen. Dieses Unerwartete charakterisiert aber zugleich den ganzen Ernst der Situation im Ruhrrevier. Es wäre übel angebrachte Selbsttäuschung, über diese Anzeichen drohender Wetter im Ruhrkohlenbergbau mit gewohnter Leichtfertigkeit hinwegzusehen. Was dort rollt und grollt, das kann sich binnen wenigen Wochen als eines der folgenschwersten Ereignisse entladen, die Deutschland je gesehen hat. Eben deshalb, weil solche Geschehnisse im Verzuge ist, muß es die Aufgabe der Presse sein, die Aufmerksamkeit auf diese Dinge zu lenken und ein rasches Eingreifen der Regierung herbeizuführen.

Das Vorgehen der Grubenbesitzer gegen die Arbeiter war langer Hand vorbereitet. Schon 1905 auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik erklärte es Herr Kirdorf für eine Notwendigkeit, daß der Bergbauliche Verein sich zu einem geschlossenen Arbeitgeberverband zusammenziele und den Arbeitsnachweis selbst in die Hand nehme. Bereits damals kündigte der „Bergknappe“, das Organ des christlichen Gewerkschafts-

den Grubenherren an, wenn sie den Arbeitsnachweis zur Sache des Arbeitgeberverbandes machen und die Arbeiter als willenlose Arbeitstiere behandeln würden, dann werde der Friede in der Kohlenindustrie aufs ärgste gefährdet werden. — Wie Herr Kirdorf es voraus sagte, so hat es sich prompt erfüllt. Aus dem Bergbaulichen Verein ging der Zechenverband hervor, der allerdings zunächst, ehe er die Hand auf den Arbeitsnachweis legte, den damit erstrebten Zweck der Ausschließung „unerwünschter Elemente“ auf andere Weise, durch Herausgabe schwarzer Listen, zu erreichen suchte. Der Entrüstungssturm der gesamten öffentlichen Meinung war stark genug, um dieses vom Standpunkt der „guten Sitten“ unhaltbare System zu beseitigen. Es gibt eben noch eine öffentliche Meinung, die sich nicht bloß gegen eine spanische Unterdrückungs- und Meuchelpolitik wendet, sondern auch den Herrschergeleuten einheimischer Industriefürsten kräftig entgegentritt. So ließ der Zechenverband die schwarzen Listen fallen, um es durch das scheinbar humanere, in Wirklichkeit aber viel gefährlichere System des Maßregelungsbureaus zu ersetzen. Der Arbeitsnachweis soll angeblich ein Wohlfahrtsinstitut werden, soll einen Ausgleich des Arbeitsbedarfs und Arbeitsüberschusses herbeiführen, soll dem planlosen Anwerben von Arbeitskräften im Inland vorbeugen und dem Umschauwesen steuern. Das klingt edel und gut, ist aber den Grubenherren sehr nebensächlich. Für sie handelt es sich in der Hauptsache um die Bestrafung „kontraktbrüchiger Arbeiter“ und um die Fernhaltung „mißliebiger Elemente“, wie dies das Leitmotiv für alle ähnlichen Unternehmer-Arbeitsnachweismassnahmen bildet. Die Arbeitsnachweise der Metallindustriellenverbände sind Maßregelungsbureaus ohne das schamhafte Feigenblatt der Arbeitsvermittlung, — Kontrollbureaus, die mit Hilfe eines umfangreichen Personalartenstems den Industriellen Aufschluß geben, ob

im übrigen durch die Marktverhältnisse beeinflusst wird. Dieser Grundsatz gilt noch heute auf allen Gebieten des Warenmarktes als völlig selbstverständlich. Nur dort, wo es galt, wirtschaftlich Schwäche in ökonomische Abhängigkeit zu bringen und ihnen in dieser Lage die Preise zu diktieren, wurde er vereinzelt durchbrochen. Deshalb ist die Arbeitsnachweisfrage heute im wesentlichen eine wirtschaftliche Machtfrage, während das Recht unzweifelhaft dem Verkäufer der Ware Arbeitskraft den Besitz des Arbeitsnachweises zuerkennen muß. Weil es sich aber um eine Machtfrage handelt, deshalb beurteilt man sie in Gewerkschaftskreisen durchaus kühl und trägt kein Bedenken, den Arbeitsnachweis der Macht des Unternehmertums zu entziehen und ihn unter Garantie der Selbstverwaltung der beteiligten Faktoren dem Staate anzuvertrauen. Herr Dr. Zimmermann kann überzeugt sein, daß die Gewerkschaften so leicht auf den Arbeitsnachweis nicht verzichten würden, wenn ihr Klassenkampfpfprinzip dabei ernsthaft in Frage käme.

Die Vorgänge im Ruhrrevier sind ein neuer Beweis dafür, daß das Unternehmertum mit den Zehennachweisen lediglich bezweckt, einen neuen, feilher unerhörten Druck auf die Arbeiter auszuüben. Sollte dieses Warnungssignal für die Regierung noch nicht genügen? Soll es wirklich erst zu einem eritterten Niesenkampfe kommen, der von den schlimmsten Rückwirkungen auf das wirtschaftliche, soziale und öffentliche Leben begleitet wäre? Soll die Industrie, die kaum eben die Krisis überwunden hat und sich nur langsam erholt, aufs neue durch Kohlenmangel lahmgelegt, sollen Hunderttausende von Arbeitern mit neuer Arbeitslosigkeit bedroht werden, bloß weil es den Herren der Kohlenschätze gefällt, die Bergarbeiter aufs schwerste zu provozieren? Und soll zur allgemeinen Verteuerung der Nahrungsmittel auch noch die Verteuerung der Heizmittel bis zur Unerträglichkeit kommen, um den Unwillen weiter Volkskreise bis zur Siedehitze zu heigern?

Zweifellos würde ein Niesenkampf im Ruhrgebiet um den Arbeitsnachweis ein ebenso hartnäckiger wie langwieriger werden, in dem die ganze Arbeiterchaft Deutschlands ohne Unterschied der Organisationsrichtung auf Seiten der angegriffenen Bergleute stehen würde. Und nicht bloß die Arbeiter, sondern auch große Schichten des Bürgertums, die heute schon den Arbeitsnachweis in Unternehmerränden als die verhängnisvollste Lösung dieses Problems erkannt haben. Schon haben sich die Zeigervereine auf die Seite der Arbeiter gestellt und die großen Verbände der Privatangehörigen würden dem Kampfe kaum müßig zusehen können, denn es ist auch ihre Sache, um die der Streit entbrannt ist. Sie alle würden bald die harte Faust des Kapitals ganz anders zu fühlen bekommen, wenn ihnen der Arbeitsnachweis der Industrieberren die Anstellungsbedingungen diktiert. Aber ebenso zweifellos müßte ein solcher Kampf, welches auch sein Ausgang wäre, die Regierung zwingen, den Arbeitsnachweis ein für allemal solchem Mißbrauch zu entziehen und ihn außerhalb der Kämpfe zu stellen, denn sie könnte die Verantwortung für weitere Kämpfe dieser Art nicht übernehmen. Und eben, weil dieses Resultat voraussehen ist, weshalb es denn erst zu einem solchen unheilvollen Kampfe kommen lassen? Schon die Nähe des Abgrundes zeigt uns, daß das Problem der gesetzlichen Regelung gereift ist, daß ein rasches Handeln nottut.

Um so mehr muß es befremden und Befürchtungen erwecken, daß der preussische Handelsminister die Eingabe der Bergarbeiterverbände unbeantwortet läßt und daß auch der neue Reichszkanzler sich gegenüber dieser bedrohlichen Situation in geistliches Schweigen hüllt. Sollten die Leiter der Reichsregierung so völlig im einseitigen Interesse der Grubherren verfangen sein, daß sie weder Auge und Ohr, noch Zeit für 300 000 Bergleute haben, die sich in einem Verzweiflungskampf stürzen müssen, wenn keine höhere Macht den Unternehmern in den Arm fällt? Sollte die Verantwortung für die Folgen eines Niesenkampfes so wenig in die Wagtschale fallen gegenüber der Ungnade einiger Kohlenmagnaten, wie Thyssen, Stinnes und Konsorten? Oder glaubt die Regierung auch dort mittels Maschinengewehren die soziale Frage leichter und rascher lösen zu können? Sie würde in diesem Falle schlecht beraten sein, denn aus solcher Saat kann niemals ein gedeihlicher Friede entstehen.

Alle Sozialdenkenden fordern vereint mit der Arbeiterchaft eine öffentliche Organisation des Arbeitsnachweises unter Garantie, daß dieser den einseitigen Zwecken einer Partei entzogen bleibt. Nur diese Lösung allein kann den Kampf, der täglich ausbrechen kann, verhindern. Aber die Regierung muß rasch handeln und ihren Willen nach dieser Richtung bekunden, denn vor einer Pulverkammer, unter der die Lunte liegt, erwägt man nicht lange, sondern reißt mit raschem Griff den wahnwitzigen Unternehmern die Lunte aus der Hand, — wenn nicht geheimes Einverständnis mit den Angreifern das Zögern erklären soll!

Geschgebung und Verwaltung.

Aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten in den kleineren Bundesstaaten über das Jahr 1908.

II. (Schluß.)

Notwendigkeit einer guten Ausbildung der Lehrlinge. — Unzureichende Ausbildung der Lehrlinge in manchen Handwerksbetrieben. — Verbot, daß der Lehrling in seiner freien Zeit als Kellner tätig ist. — Lehrlingszüchterei in einer Musikkapelle. — Lehrlingsausbildung in den Fabriken. — Der Arbeiterwechsel in den Großbetrieben. — Die Jahresprämien führen zu solchen Schädigungen der Arbeiter, die mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung im Widerspruch stehen. — Mehr Unfälle infolge zunehmender angespannter Arbeitstätigkeit. — Weniger Unfälle infolge des flauen Geschäftsganges. — Bessere Aufsicht ist notwendig. — Bessere Kontrolle der Bauten ist höchst wünschenswert. — Mangelhafter Zustand der Betriebsräume.

Einige beachtenswerte Mitteilungen machen die Gewerbeaufsichtsbeamten über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge. Jetzt, da die Leiter größerer Betriebe Arbeiter genug bekommen können, beschweren sie sich öfters als sonst über die „Belastigungen“ durch die Schutzbestimmungen für die Jugendlichen. Das Ende von dem Liebe ist die Versicherung, daß sie in Zukunft Jugendliche über-

gegen einen sich zur Arbeit Meldenden irgend etwas vorliegt. Sie vermitteln dem Arbeitslosen nicht Arbeit, sondern erteilen oder verweigern lediglich die Erlaubnis, eine durch Vermittlung, Umschau oder sonstwie gefundene Arbeitsstellung anzutreten. Sie haben sich dadurch bei den Arbeitern derart verhaßt gemacht, daß es außerordentlicher Sicherheitsmaßnahmen und teilweise polizeilichen Schutzes bedarf, um Ausbrüche der Erbitterung in Schranken zu halten. Anstatt versöhnend zu wirken, reizen sie die Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten auf.

Es wäre den Metallindustriellen kaum gelungen, diese Kontrollbureaus den Arbeitern aufzuzwingen, wenn sie nicht zu deren Einrichtung die Zeiten der Arbeitslosigkeit ausgewählt hätten. Die „Kölnische Zeitung“ verriet dieses Rezept vor einigen Wochen in der offenberzigsten Weise; sie meinte, der Arbeitsnachweis würde am besten in der Niedergangsperiode eingerichtet, während der sich die Lohnarbeiter an seine Benutzung am leichtesten gewöhnen. Auch jetzt haben die Bergherren den Moment gut gewählt, um die durch Uneinigkeit zersplitterte und durch die Krisis und Lebensmittelverteuerung schwer bedrückte Knappenschafter mit dieser Geißel zu beglücken. Aber sie haben doch wohl den alten Bergmannstroz unterschätzt, der sich gegen die Vergewaltigung aufbäumt und sich bis zum Neuzerkerstehen wehren wird. Ein erbitterter, für Industrie, Arbeiter und Volkswirtschaft gleich unheilvoller Kampf wird die Folge des Vorgehens des Zechenverbandes sein, sofern es nicht gelingt, die geplanten Maßnahmen rückgängig oder unschädlich zu machen.

Angeichts dieser hochgespannten Situation richtet selbst die bürgerliche Presse dringende Mahnungen an die Regierung, die Arbeitsnachweisfrage durch gesetzliche Regelung dem Kampfe der Parteien zu entziehen. Daß es soweit kommen konnte, — daß ein Riesenkampf aufs neue Staat und Gesellschaft in ihren Fugen zu erschüttern droht, das ist ein Zeichen dafür, wie schwer die Regierung auf diesem Gebiete gesündigt hat. Deutschland ist das klassische Land der paritätischen Arbeitsvermittlung. Von hier aus brach sich dieses System gleichberechtigten Gemeinwirkens seit Beginn der 90er Jahre Bahn und trat seinen Siegeslauf durch die zivilisierte Welt an. Während jedoch andere Länder sich ansahen, den staatlichen Arbeitsnachweis unter paritätischer Verwaltung durch gesetzliche Regelung zur konsequenten Entwicklung bringen (England, Ungarn, Frankreich), ist es in Deutschland im wesentlichen bei der fakultativen, kommunalen Regelung geblieben. Nur in Süddeutschland sind die öffentlichen Arbeitsnachweise centralisiert und ihr Zwischenverkehr organisiert worden. In Mittel- und Norddeutschland dagegen bestehen in bunter Regellostigkeit Gemeindenachweise, gemeindlich subventionierte Vereinsnachweise und Facharbeitsnachweise von Unternehmern und Arbeitern nebeneinander. Nur ausnahmsweise sind die Facharbeitsnachweise paritätisch verwaltet und den Gemeinde- oder Wohlfahrtsarbeitsnachweisen angegliedert. Noch seltener besteht ein interlokaler Verkehr zwischen diesen Arbeitsnachweisen; nur an der Berichterstattung für das „Reichsarbeitsblatt“ sind sie beteiligt. Anbetracht solcher Rückständigkeit mußte kommen, was längst zu erwarten war, daß Nationen, die ernsthaft an die Lösung des Arbeitslosigkeitsproblems herantreten, das deutsche Arbeitsnachweiswesen bald überflügeln. So bleibt uns nur der Trost, daß die Idee des öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweises deutschen Ursprungs ist, daß aber der deutschen Re-

gierung die Kraft und Fähigkeit mangelte, diese gesunde Idee auf gesetzlichem Wege zur vollen Entfaltung zu bringen.

Das Haupthindernis jeder gesetzlichen Regelung und Organisation des Arbeitsnachweises sind die Unternehmerverbände, die mit dem Arbeitsnachweis Mißbrauch treiben, ihn seinen wahren Aufgaben entfremden wollen. Anstatt Arbeitslosen Arbeit zu vermitteln, nützen sie ihn zur Kontrolle der Arbeitsuchenden und derjenigen, die auf andere Weise Arbeit gefunden haben, aus. Ihre Arbeitsnachweise haben den Zweck, unerwünschte Arbeiter wieder außer Arbeit zu bringen. Es ist eine Kulturschmach für das deutsche Reich, daß dessen Regierung auf solche wider sinnige Institutionen industrieller Gewalthaber Rücksicht nimmt und ihnen zuliebe der gesetzlichen Organisation des öffentlichen Arbeitsnachweises aus dem Wege geht. Die deutschen Gewerkschaften, die sicherlich einen weit legaleren Anspruch auf den Arbeitsnachweis haben, als das Unternehmertum, haben schon vor 10 Jahren ihren Widerspruch gegen öffentliche, paritätische Arbeitsnachweise aufgegeben und der gesetzlichen Regelung dieser Materie zugestimmt (vergl. die Resolution des Frankfurter Gewerkschaftskongresses 1899) und noch vor Jahresfrist haben sie die Forderung der einheitlichen Regelung des Arbeitsnachweises durch Reichsgesetz erneuert (vergl. die Resolution des Hamburger Gewerkschaftskongresses 1908 über „gewerksmäßige Stellenvermittlung“). Sie stehen also der zeitgemäßen Entwicklung des Arbeitsnachweises durchaus nicht im Wege, — im Gegenteil, sie fordern dieselbe und die Bergarbeiter aller Richtungen haben diese Forderung in ihren Eingaben an das kgl. Oberbergamt Dortmund und an den preussischen Handelsminister zu der ihrigen gemacht. Es ist auch unzutreffend, wenn Dr. W. Zimmermann in Nr. 5 der „Soz. Praxis“ schreibt: „Das, was früher die Gewerkschaften aus Klassenkämpferischer Verblendung angestrebt haben, will jetzt die Gegenorganisation mit weitgehendster Konsequenz und viel größerem Machtaufwand sich nutzbar machen.“ Die alte gewerkschaftliche Forderung, daß der Arbeitsnachweis den Arbeitern gehöre, hatte mit der Idee des Klassenkampfes herzlich wenig zu tun. Wäre sie ein Ausfluß des Klassenkämpfersystems, so müßte der Klassenkampf nirgends begiertere Anhänger finden, als in den Kreisen der deutschnationalen und bürgerlichen Handelsgewerkschaften, sowie der Verbände der Gastwirtschafts-angestellten usw., die alle die Stellenvermittlung als das gute Anrecht der Gehilfenschaft beanspruchen, das ihnen von ihren Unternehmern auch kaum ernsthaft streitig gemacht wird. Noch vor wenigen Wochen trat die Vorsitzende des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte in Berlin, Fr. Herrmann, der Schaffung von paritätischen Stellen nachweisen für Förderung der fachgewerblichen Ausbildung der Frauen mit größter Schärfe und Klarheit entgegen. Sie begründete ihren Standpunkt damit, daß eine gewerkschaftliche Organisation der Gehilfenschaft den Arbeitsnachweis nicht entbehren könne und ohne ihn außerstande sei, ihre Zwecke zu erreichen. Will Dr. W. Zimmermann etwa auch gegen diese Dame den Vorwurf klassenkämpferischer Verblendung erheben? In Wirklichkeit entspricht der Anspruch der Gewerkschaften auf den Arbeitsnachweis lediglich dem uralten ökonomischen Grundsatz, daß der Verkäufer einer Ware die Einrichtungen zur Selbstenmachung des Angebots schafft und den Preis der Ware bestimmt, der natürlich

Die mittlere Verhältniszahl wird übertroffen in der Gruppe Metallverarbeitung, wo sich der Einfluß eines alten Unternehmens der Edelmetallindustrie bemerkbar macht: die über 5 Jahre beschäftigten Arbeiter machten hier 37,5 Proz. aus, die länger als 10 Jahre beschäftigten sogar 35,6 Prozent aus. — Sehr hoch — über 45 Proz. — ist die Zahl der länger als 5 Jahre beschäftigten Arbeiter in der chemischen und in der Holz- und Zettindustrie. Tüchtige, ungelernete Arbeiter finden hier augenscheinlich eine günstige Arbeitsstelle. In der Gruppe Lederindustrie ist die Zahl der länger beschäftigten Arbeiter besonders durch die Arbeiterfürsorge in zwei Gummierwerken erhöht: hier findet sich deshalb die höchste Ziffer der Stammarbeiter mit 50,6 Proz. über 5 Jahre und mit 39,6 Proz. über 10 Jahre beschäftigten Arbeiter. Ungefähr die gleichen Ziffern weist das Buchdruckgewerbe auf.

Unter den 14 022 Arbeitern, die länger als 5 Jahre in dem gleichen Betriebe beschäftigt sind, befinden sich:

981 Werkmeister,	5367 ungelernete Arbeiter,
170 Vorarbeiter,	75 Vorarbeiterinnen,
5912 Handwerker,	1217 Arbeiterinnen.

Ein Mittel, die Arbeiter in dem Betriebe möglichst lange zu halten, ist offenbar verhältnismäßig oft das Prämienystem. Daß dieses System in vielen Fabriken üblich ist, hebt auch der Berichterstatter über Lothringen hervor. Wo dasselbe, bemerkt er dazu, den Zweck verfolgt, ein pünktliches Innehalten der Arbeitszeit herbeizuführen, ist es vollständig berechtigt. In diesen Betrieben werden die Prämien an den Lohnungstagen ausgezahlt. In einzelnen Betrieben jedoch werden die Prämien erst am Ende des Jahres ausgezahlt. Hier haben sie hauptsächlich den einen Zweck, die Arbeiter an das Werk zu binden, obwohl für diese „Wohlfahrts-einrichtung“ meist andere Gründe angegeben werden. Derartige Prämien kommen in der Regel in solchen Betrieben vor, in denen die Löhne niedrig sind. Da die Arbeiter, die innerhalb eines Jahres ausscheiden, auf die oft erheblichen Prämien keinen Anspruch haben und demnach im Laufe des Jahres jähler kündigen können, so werden sie in ihrem Mündigkeitsrecht entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung einseitig geschmälert. Durch diese Prämien haben außerdem die Arbeitgeber ein Mittel in der Hand, die Arbeiter mit weit höheren Strafen zu belegen, als ihnen nach § 134b, Abs. 2, der Gewerbeordnung zusteht. Dieser Paragraph besagt, daß Geldstrafen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen dürfen; nur bei besonders schweren Vergehen sind Geldstrafen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes zulässig. So wurde in einem Süttenwerk festgestellt, daß die verhängten Geldstrafen teilweise das gesetzliche Höchstmaß überschritten. Einem Hochofenarbeiter z. B. wurden für drei aufeinanderfolgende Fehltag je 5 M. abgezogen, und, da er gleichzeitig die Monatsprämie von 16 M. einbüßte, so hatte er für diese drei Fehltag außer dem verlorenen Lohn noch einen Verlust von 31 M. Auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsbeamten mußte die Betriebsleitung selbstverständlich den zuviel abgezogenen Betrag für die direkte Geldstrafe dem Arbeiter wieder zurückzahlen. Noch weit empfindlicher als in diesem Falle ist die Strafe in den Fabriken mit Jahresprämie, wenn diese den Arbeitern wegen eines Vergehens abgezogen wird.

In Lothringen zeigte sich eine Zunahme in der Zahl der leichteren Unfälle. Diese Zunahme erklärt

der Berichterstatter u. a. durch die zunehmende angespannte Arbeitstätigkeit, die namentlich in der Akkordarbeit und in den Ueberstunden ihren Ausdruck findet, und die infolge der schlechteren Wirtschaftslage mehr noch als in normalen Zeiten hervortritt. — Der Berichterstatter über Sachsen-Weimar dagegen konnte eine erfreuliche Abnahme in der Zahl der Unfälle feststellen. Ein wesentlicher Anteil an dem Rückgang der Unfallziffern wird allerdings, bemerkt dazu der Berichterstatter, auch wieder dem flauen Geschäftsgang zuzuschreiben sein. Die Erledigung der Aufträge drängte nicht. Es konnte daher mit größerer Ruhe und Vorsicht gearbeitet werden. Auch waren Ueberstunden bei den erwachsenen männlichen Arbeitern selten, so daß diese nicht mit einem von der Arbeit des vorhergehenden Tages noch ermüdeten Körper morgens wieder an ihre Beschäftigung zu gehen brauchten. — Der Berichterstatter über Bremen lenkt von neuem die Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Arbeiter. Es sei geradezu eräunlich, welche Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit häufig zu beobachten ist. „Eine bessere Schulung der Arbeiter sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch in Rücksicht auf ihre Arbeitskollegen kann nicht dringend genug gewünscht werden, da selbst die Anwendung der vollkommensten Schutzvorrichtungen nur geringen Gewinn bedeutet, wenn auf anderen Gebieten, z. B. der Herstellung von Gerüsten, Behandlung im Betrieb befindlicher Maschinen, dem Aufbewahren von Werkzeugen an durchaus unsicherer Stelle, der Nichtbenutzung von Schutzbrillen u. a. m. die denkbar einfachsten Regeln der Vorsicht versäumt werden. Immer und immer wieder auf die Gefährlichkeit der verschiedenen Arbeitsvorrichtungen hinzuweisen, zu ermahnen und zu warnen, wo Gleichgültigkeit Platz zu greifen droht, unverbesserlichen Leichtsinns auszumergen, sollte noch mehr als bisher bei dem steten Anwachsen der Motor- und Maschinenarbeit zu den vornehmsten Aufgaben gehören, welche die Unternehmer und die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen gegenüber ihren Arbeitern zu erfüllen haben.“ In dem Bericht über Oldenburg endlich heißt es: Die im Baugewerbe im Berichtsjahre mehrfach bei schweren Unfällen zutage getretene Fahrlässigkeit der Bauunternehmer und ihrer Stellvertreter läßt eine regelmäßige, genaue sachmännische Aufsicht auch von staatlicher Seite aus als höchst wünschenswert erscheinen.

In Bremen war eine große Anzahl Anordnungen gegen gesundheitschädliche Einflüsse notwendig. Dies gibt einen Anhalt für den mangelhaften Zustand mancher Arbeitsräume. Am häufigsten waren naturgemäß Anordnungen dieser Art in denjenigen Betrieben, deren Wesen in besonderem Maße eine große Staub- und Dunstentwicklung im Gefolge hat. Sehr oft mußte außerdem der schlechte Zustand der Wände und Decken beanstandet werden, deren guter Instandhaltung die Gewerbeinspektion so erhebliche Bedeutung beimißt, weil von ihr nicht nur die Selligkeit der Räume, sondern auch die Reinheit der Luft beeinflusst wird. Mangelhafte und fehlende Wascheinrichtungen in solchen Betrieben, in denen die Arbeiter in besonderem Maße der Verunreinigung ausgesetzt sind, gaben ebenfalls oft Anlaß, auf Besserung der Verhältnisse zu dringen. Zu rügen war dann noch das Fehlen, die Unvollständigkeit oder die Unsauberkeit des Verbandmaterials.

H a n a u a. R.

G u s t a v S o c h.

haupt nicht mehr einstellen werden. Auf diese schon so oft gehörte Drohung antwortet der Berichterstatter über Lippe, daß es als etwas Gutes zu begrüßen sei, wenn durch das Verhalten jener Betriebsleiter die Eltern bewogen werden, ihre Söhne zur Erlangung einer guten, handwerksmäßigen Ausbildung bei einem tüchtigen Handwerksmeister in die Lehre zu geben. Aber auch er muß hinzufügen, daß die Ausbildung der Lehrlinge in handwerksmäßigen Betrieben nicht überall mit der erforderlichen Gründlichkeit erfolgt. So war in einer Tischlerei, in der nur Massenartikel angefertigt wurden, der Meister gar nicht in der Lage, seiner Verpflichtung, seinen drei Lehrlingen die erforderliche gründliche und vielseitige Ausbildung zu geben, nachzukommen. — Sehr mangelhaft und schädigend für das gesamte Gewerbe, so berichtet die Assistentin in Bremen, sind die Lehrlingsverhältnisse in der Damenschneiderei. Nach dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 ist nur derjenige befugt, Lehrlinge anzuleiten, der das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung bestanden hat. Es wäre, schreibt die Assistentin, sehr zu wünschen, daß diese Bestimmung nicht nur hinsichtlich der männlichen Lehrlinge Anwendung fände. Der unfähigsten Schneiderin, wenn sie auch bei weitem das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, bleibt es unbenommen, eine beliebige Zahl Lehrlinge anzunehmen. Aus diesen Werkstätten geht das Material hervor, das in großen Konfektionswerkstätten dauernd die minderwertigsten Arbeiten für geringen Lohn verrichten muß. Oft wird der auf diese Weise „erlernte“ Beruf wieder aufgegeben und mit dem einer Verkäuferin in einem Warenhaufe vertauscht. Es gibt zu denken, daß die künstlerisch und technisch hochstehende Konfektion zumeist aus dem Ausland bezogen werden muß, eine Tatsache, die sich wohl weniger auf die mangelnde Begebung der deutschen Frauen als auf die ungenügende Ausbildung zurückführen läßt. In besseren Damenschneidereien wird sehr über Mangel an brauchbaren weiblichen Hilfskräften geklagt. — Diese Beschwerden sind in der Tat berechtigt. Jedoch helfen hier gesetzliche Bestimmungen allein nicht. Die Hauptsache ist, daß die Eltern ihre Tochter der Gewerkschaft zuführen. Dann können die beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen für die Beseitigung der Mißstände sorgen.

Zutreffend ist ferner das, was der Berichterstatter über Bremen zu einem Lehrvertrage bemerkt, in dem bestimmt war, daß die Nebenbeschäftigung als Kellner in der freien Zeit nicht zulässig ist. Der Berichterstatter schreibt: Die Aufnahme dergartiger Vorbehalte ist sowohl vom gesundheitlichen als auch vom sittlichen Standpunkt deshalb zu begrüßen, weil die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, die während der ganzen Woche von früh bis spät in den Werkstätten und Arbeitsjalen festgehalten werden, gerade in der Lehrzeit, die sich unvermittelt an die ungebundenen Kinderjahre anschließt, der freien Zeit und der Möglichkeit gesunder körperlicher Betätigung so dringend bedürfen, daß jede diesen widersprechende Beschäftigung außerhalb der Werkstatt unstatthaft sein sollte. Die Aufnahme des Verbots, als Kellner tätig zu sein, läßt darauf schließen, daß gerade diese Tätigkeit besonders bevorzugt ist. Gegen diese Art der Beschäftigung muß aber ganz besonders Stellung genommen werden deshalb, weil sie meistens in rauchigen, schlecht ventilierten Lokalen verrichtet wird, und zwar bis spät in die Nacht hinein. Ueberdies liegt die Gefahr nahe, daß ein so abgearbeiteter Arbeiter sich dem übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke hingibt.

Ueber einen bezeichnenden Fall von Lehrlingszuchterei in einer Musikkapelle berichtet der Gewerbeinspektor für Anhalt: Die Kapelle bestand aus 20 Personen, 18 Lehrlingen und 2 Gehilfen. Die Gewerbeinspektion ließ sich von einem Sachverständigen ein Gutachten ausstellen. Das lautete, daß unter solchen Verhältnissen der Unternehmer seiner Verpflichtung, die Lehrlinge zu „tüchtigen“ Musikern auszubilden, nicht nachkommen kann. —

Der Berichterstatter über Braunschweig weist auf die Bestimmungen hin, die für die handwerksmäßigen Betriebe das Verhältnis der Zahl der einzustellenden Lehrlinge zu der Zahl der beschäftigten Gehilfen regeln. Diese Vorschriften, die die Zahl der Lehrlinge ziemlich eng bemessen, können nach der Meinung des Berichterstatters für Fabrikbetriebe nicht zugrunde gelegt werden. So konnte z. B. für eine Maschinenfabrik, die im Montage- und Drehereiraum 7 ausgelernte Schlosser und Dreher und daneben 18 Lehrlinge beschäftigte, eine Beschränkung des Lehrlingspersonals insoweit als ausreichend angesehen werden, daß je zwei Lehrlinge einem ausgelernten Arbeiter zur Ausbildung zugeteilt wurden. Durch Vermittelung der zuständigen Behörde ist demnach lediglich eine Verminderung der Lehrlinge auf 14 Personen gefordert worden. Hier fehlt nur die Hauptsache, nämlich die Befundung, daß in dem Betriebe die Gesellen bei ihrer Arbeit auch wirklich in der Lage sind, zwei Lehrlinge tüchtig auszubilden. In der Regel wird das kaum möglich sein, da die Gesellen in erster Linie ihrem Verdienste nachgeben müssen. Auch fragt es sich, ob ein Grund dafür vorliegt, daß ein einzelner Betrieb so viele Lehrlinge annimmt.

Eingehende Mitteilungen macht der Hamburger Gewerbeinspektor über den Arbeiterwechsel in Betrieben, in denen mehr als 100 Arbeiter beschäftigt sind. Die Zahl der Arbeiter, die im laufenden Jahre ihre Arbeitsstelle gewechselt haben, betrug:

31 132 = 149,4 Prozent im Jahre 1906
32 997 = 163,2 " " " 1907
21 136 = 101,4 " " " 1908
Für die männlichen Arbeiter allein:
25 073 = 148,1 Prozent im Jahre 1906
25 653 = 152,2 " " " 1907
15 804 = 93,7 " " " 1908
Für die Arbeiterinnen allein:
6 059 = 152,6 Prozent im Jahre 1906
7 344 = 184,9 " " " 1907
5 332 = 134,0 " " " 1908

Mithin war das Wandern der Arbeiterschaft von Betrieb zu Betrieb stärker in den beiden guten Geschäftsjahren 1906 und 1907 als in dem weniger günstigen Jahre 1908. Der Rückgang von 152,2 Proz. auf 93,7 Proz. bei den Männern ist sogar höchst auffallend. Dagegen ist er bei den Arbeiterinnen nicht so stark: von 184,9 auf 134 Proz. Das läßt vermuten, daß die Nachfrage nach Arbeiterinnen auch im Jahre 1908 noch verhältnismäßig groß war. —

Außerdem ließ der Gewerbeinspektor in den seit längerer Zeit bestehenden Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern feststellen, wie lange der einzelne Arbeiter in dem gleichen Betriebe beschäftigt war. Hiernach sind in 697 Fabriken mit ungefähr 40 000 Arbeitern im ganzen 34,6 Proz. der Arbeiterschaft über 5 Jahre und 22,8 Proz. über 10 Jahre in dem gleichen Betriebe geblieben. Das sind höhere Sätze, als uns aus anderen Orten bekannt geworden sind. Der Stamm seßhafter Arbeiter scheint also in Hamburg größer zu sein, als in den meisten anderen Industriebezirken. —

Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages vor dem schweizerischen Parlament.

Der schweizerische Nationalrat hat sich in seiner Oktobersession mit der Revision des Obligationenrechts beschäftigt, wobei insbesondere der Abschnitt vom Dienstvertrag und hier wieder speziell der Tarifvertrag lebhaft Debatten verursachte.

Die Revisionsvorlage der nationalrätlichen Kommission enthielt zur Regelung des Tarifvertrages folgende Bestimmungen:

„Artikel 1371 bis. Der Inhalt des Tarifvertrages kann durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden mit Arbeitern oder Arbeitnehmerverbänden festgestellt werden. Solche Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Artikel 1371 ter. Dienstverträge, die von einem auf einen Tarifvertrag verpflichteten Arbeitgeber abgeschlossen werden, sind, soweit sie dem Inhalt dieses Tarifvertrages widersprechen, nichtig. Die nichtigen Bestimmungen werden durch die des Tarifvertrages ersetzt.“

Dazu wurde von demokratischer Seite folgender Abänderungsantrag gestellt: „Tarifverträge, die zwischen Verbänden von Arbeitgebern und Arbeitern des gleichen Berufes und der gleichen Gegend abgeschlossen und durch die zuständige Behörde öffentlich bekanntgemacht sind, gelten auch für die nicht darauf verpflichteten Arbeitgeber und Arbeiter, wenn die Mehrheit derselben den Verträgen zugestimmt hat. Vorbehalten sind die Dienstverträge, welche ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben oder vereinbarten werden.“

Dieser Abänderungsantrag bedeutete mit Ausnahme des letzten Satzes, dessen Streichung sofort von unserem Genossen Greulich beantragt wurde, eine Verbesserung der Vorlage, und zwar im Sinne der Fortführung des Tarifvertragsgedankens. Er stellte auch den zweiseitig-korporativen Tarifvertrag ab und wollte ihm erweiterte Rechtswirkung auf die den Verbänden nicht angehörigen Berufsgenossen — Arbeiter und Unternehmer — sichern, immerhin nur unter der Bedingung, daß die Mehrheit derselben dem Vertrage zugestimmt hat. Dabei leidet diese Sachbindung nicht an übermäßiger Klarheit. Wie ist die geforderte Mehrheit gedacht? Ist die der beiderseitigen Verbandsmitglieder gemeint? Diese Mehrheit auf beiden Seiten erscheint selbstverständlich, sonst kommt eben kein Tarifvertrag zustande. Oder hatte der demokratische Antragsteller — der Advokat Scherrer-Fülleman in St. Gallen — die Mehrheit der gesamten organisierten und unorganisierten oder nur der unorganisierten Beteiligten in beiden Lagern gemeint? Sei dem wie immer, der Grundgedanke des Antrages war gut gemeint und sollte, wie schon gesagt, den Wirkungsbereich oder Geltungsbereich des Tarifvertrages erweitern und ihn für den betreffenden Beruf innerhalb des bezeichneten Gebietes allgemein verbindlich machen.

Mit dem Scherrerschen Abänderungsantrag erklärte sich auch Bundesrat Brenner einverstanden, jedoch wollte er eine Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit festgesetzt wissen, ein sehr sonderbares Verlangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Nationalrat selbst die wichtigsten Gesetze und das 150 Millionen Frank-Budget mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.

Von Seite der dem Nationalrat angehörigen Großindustriellen Sulzer-Ziegler, Maschinenfabri-

kant in Winterthur, und Vally, Schuhfabrikant in Schönenward, wurde der Scherrersche Antrag entschieden bekämpft, während sie die Bestimmungen der Kommissionsvorlage akzeptierten. Sulzer hatte in Uebereinstimmung mit den deutschen Oberscharmachern alle möglichen und unmöglichen Einwendungen gegen den Tarifvertrag vorgebracht, der allenfalls noch für das Gewerbe, nicht aber für die Großindustrie passe. Speziell in der Maschinenindustrie sei eine tarifliche Festlegung der Arbeitsbedingungen aus technischen Gründen unmöglich. Worauf prompt unser Genosse Scherrer-St. Gallen auf die Tatsache verwies, daß in England fast in der gesamten Industrie und besonders in der Maschinenindustrie die Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag geregelt sind.

Im Gegensatz zu den Großindustriellen trat der Präsident des schweizerischen Gewerbevereins, der frühere Schuhfabrikant Scheidegger, für den Tarifvertrag und auch für den Antrag Scherrer-Fülleman ein.

Greulich hatte sich auch gegen die schrecklichen Wörter „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“, die noch von den Nationalökonomien der Mandatserschule herrühren, gewandt und ihre Ersetzung durch Unternehmer und Arbeiter verlangt, was sogar Sulzer-Ziegler unterstützte.

Aber in der Abstimmung wurden alle Anträge abgelehnt und die beiden Artikel unverändert nach der Kommissionsvorlage angenommen.

Beschlossen wurde dann noch zum Tarifvertrag, daß er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate kündbar ist, wenn er keine Bestimmung über seine Geltungsdauer enthält.

Der Abschnitt Dienstvertrag enthält noch folgende Unterabteilungen: Pflichten des Dienstpflichtigen, Haftung für Sorgfalt, Haftung für Stücklohnvertrag, Pflichten des Dienstherrn, Recht auf Arbeit (Beschäftigung des Akkordarbeiters), Zahltag, Vorschüsse, Zuschuß für Ueberzeitarbeit, Arbeitsräume und Schutzvorrichtungen, Gewährung von Freizeit, Zeugnispflicht des Dienstherrn, Erfindungen der Dienstpflichtigen, Probezeit, Konkurrenzverbot usw. Aus der etwas weitläufigen Materie wollen wir nur einige wichtige Einzelheiten hervorheben. Der Bundesrat und die zuständigen kantonalen Behörden können für die Dienst- und Lehrverträge „Normalverträge“ aufstellen. Der Dienstherr (Unternehmer) hat den Lohn zu bezahlen, der vereinbart oder in den für ihn gültigen Normalverträgen oder Tarifen aufgestellt ist. Wo Gewinnbeteiligung besteht, hat der Unternehmer dem Arbeiter eventuell auch in die Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren. Der Akkordarbeiter hat das Recht auf genügende Beschäftigung, und eventuell ist ihm der Schaden zu ersetzen oder der Stundenlohn zu bezahlen, jedoch nur dann, wenn die ungenügende Beschäftigung einen Verstoß wider Treu und Glauben bedeutet. Diese Einschränkung, die Kautschul ist, schwächt die Bedeutung der Bestimmung wesentlich ab. Dienstboten in der Stadt sollen, insofern nichts anderes vereinbart ist, ihren Lohn monatlich, auf dem Lande halbjährlich erhalten, eine für letztere sehr nachteilige Differenzierung, die gewiß nicht geeignet ist, die Liebe zum ländlichen Dienst zu fördern. Der Lehrherr wird verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuch des obligatorischen Schulunterrichts, der beruflichen Fortbildungsschule und Fachkurse erforderlichen Studien freizugeben; ferner darf der Lehrling „in der

Regel" weder für Nacht- noch Sonntagsarbeit verwendet werden. Dem austretenden Arbeiter usw. hat der Dienstherr auf sein Verlangen ein Arbeitszeugnis auszustellen. In den Fällen, wo keine gegenseitige Kündigungsfrist vereinbart ist, gilt eine solche von 14 Tagen im Minimum. Das Konkurrenzverbot erfährt diese Regelung:

Bei Dienstverhältnissen, die dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Geschäftsgeheimnisse gewähren, kann in dem Dienstvertrag die Bestimmung aufgenommen werden, daß der Dienstpflichtige nach der Beendigung des Verhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem Dienstherrn konkurrierendes Geschäft als Anteilhaber, Angestellter oder auf eine andere Weise betreiben, noch an einem solchen sich als Anteilhaber oder auf andere Weise betätigen dürfe. Dieses Verbot ist nur im Umfang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Beschränkung verbindlich, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Dienstpflichtigen ausgeschlossen wird, und nur da zulässig, wo dieser durch die Verwertung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte. Wenn der Dienstpflichtige zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung minderjährig war, so fällt das Konkurrenzverbot mit Eintritt der Volljährigkeit dahin."

Gegenüber den gegenwärtigen gesetzlichen Zuständen bringt das revidierte Obligationenrecht im Dienstvertrag einige Fortschritte und Verbesserungen, die aber größere Bedeutung erlangt hätten, wenn die zahlreichen sozialdemokratischen Verbesserungsvorschläge angenommen worden wären. Die bürgerlich-kapitalistische Mehrheit des Nationalrates vertritt eben in erster Linie Unternehmerinteressen; erst in zweiter Linie, und auch dann nur schüchtern und bescheiden, werden die Arbeiterinteressen berücksichtigt. Tagelang hilft nur die Eroberung der politischen Macht für die Arbeiterschaft, die ihr gebührt. 3.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Lebenshaltung der Arbeiter im Saarrevier.

In ihrem Jahresbericht für das Jahr 1908 rühmt die Handwerkskammer Saarbrücken ein bewegliches Klagegedicht darüber an, daß die Meister nicht genug Gehilfen und Arbeiter erhalten können. Nicht nur der Zuzug aus anderen Gegenden Deutschlands sei minimal, auch die hier geborenen Gesellen und Gehilfen schütteln, sobald sie die Lehrzeit beendet, den Staub von den Pantoffeln. Zur Abhilfe werden dann allerlei ungeeignete Mittelchen vorgeschlagen. Da nun auch den Gewerkschaftsorganisationen nicht entgangen ist, daß die Klagen der handwerklichen Unternehmer zutreffen, so lag auch für diese ein Anlaß vor, nach den Ursachen zu forschen. Die von uns vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe sind jedoch wesentlich andere, wie die der Handwerkskammer.

Um ein getreues Bild über die Existenzverhältnisse der hiesigen Arbeiterschaft zu erlangen, veranstaltete das Gewerkschaftsstatistik St. Johanna-Saarbrücken eine Statistik, deren Ergebnisse wir hier kurz mitteilen wollen.

Vorweg sei bemerkt, daß die hiesige Montanindustrie in die Erhebung nicht einbegriffen ist, was auf Laubheit der betreffenden Organisationen zurückzuführen ist. Es sind also nur die Arbeiter des Mittel- und Kleingewerbes in Betracht gezogen worden. Die Erhebung umfaßt die Fragen der Wohnungsmiete, Größe der Wohnung, Privathaus oder Werkwohnung, wieviel kann wöchentlich vom Lohn für Lebensmittel ausgegeben werden, und: wie hoch ist der Jahresverdienst. Ferner: Wie viele Tage arbeitslos, wie viele Tage krank. — Für Junggefallen waren die entsprechenden Fragen etwas

anders gehalten. Das Ergebnis ist folgendes: Es kosten Wohnungen von 2 Räumen durchschnittlich monatlich 16 Mk., bei einer durchschnittlichen Fläche von 28,8 Quadratmeter, also pro Jahr und Quadratmeter 6,67 Mk. Miete. In diesen Wohnungen entfallen auf den einzelnen Schlafraum 4,21 Personen bei einem durchschnittlichen Luftraum von 40,74 Kubikmeter pro Schlafraum. Für 68 Proz. der in den betreffenden Wohnungen schlafenden Personen war der zur Verfügung stehende Luftraum ungenügend; durchschnittlich entfallen auf jede Person 9,66 Kubikmeter Luftraum.

Für die Wohnungen von 3 Räumen ergab sich ein monatlicher Durchschnittspreis von 21,20 Mk. Der Flächeninhalt dieser Wohnungen beträgt durchschnittlich 41,6 Quadratmeter. Also pro Jahr und Quadratmeter 6,12 Mk. Miete. Es entfallen hier auf den einzelnen Schlafraum durchschnittlich 5,15 Personen. Trotzdem der Schlafraum im Durchschnitt pro Person 14,6 Kubikmeter beträgt, sind auch in dieser Kategorie noch 42,1 Proz. aller Personen mit einem ungenügenden Schlafraum versehen.

Die Wohnungen von 4 Räumen kosteten einen monatlichen Durchschnittspreis von 31,05 Mk., bei einem Flächeninhalt von durchschnittlich 62,5 Quadratmeter, also pro Jahr und Quadratmeter 6,03 Mk. Es entfallen auf die einzelne Wohnung 8,5 Personen. Die Größe der Schlafräume war in allen Fällen genügend. Sämtliche Wohnungen sind in Privathäusern. Es sind 74 Proz. der Wohnungen im Vorderhause und 26 Proz. im Hinterhause gelegen.

Erfreulicherweise haben sich einige hundert Frauen gefunden, die unsere Frage nach der wöchentlich möglichen Ausgabe für notwendige Lebensmittel beantworteten. Bei einem durchschnittlichen Familienstand von 4,5 Personen kann pro Familie und Woche ausgegeben werden 20,15 Mark, oder pro Person und Woche 4,48 Mk. Nach Prof. Vogt sollen pro Tag 86 Pfennige genügen, um einen Menschen zu ernähren. Legt man jedoch wie üblich den Maßstab der dreiköpfigen Familie und der Ernährungsstufen des deutschen Marinefeldaten zugrunde, so ergibt sich für die saarabische Arbeiterfamilie ein Manko von zirka 3,50 Mk. pro Woche. Also chronische Unterernährung.

Bei dieser Betrachtung muß jedoch noch eingeschaltet werden, daß, bei einem Vergleich mit 20 Großstädten Deutschlands, Saarbrücken fast die höchsten Lebensmittelpreise hat. So steht bei dem Preis für Roggen Saarbrücken um 10 Mk. pro Tonne höher wie der nachfolgend teuerste Platz Stuttgart. Mit dem Preis für Weizen steht es an 6. Stelle nach Stuttgart, München, Mannheim, Straßburg, Danzig und Braunschweig. Brot kostet das Kilo 32 und 40 Pf., Kartoffeln 7—8 Mk. für 100 Kilo, Rindfleisch das Kilo 1,60—1,75 Mk., Schweinefleisch 1,70—1,80 Mk. das Kilo, Eier 8—10 Pfennig ein Stück.

Die Ermittlung des Jahresverdienstes ergab nachstehendes Resultat: für Bauhilfsarbeiter in 277 Arbeitstagen 991,66 Mk., für Brauereiarbeiter in 294 Arbeitstagen 1017,24 Mk., für Glasarbeiter in 269 Arbeitstagen 1186,29 Mk., für Glaser in 286 Arbeitstagen 1392,82 Mk., für Holzarbeiter in 282 Arbeitstagen 1288,96 Mk., für Maurer in 252 Arbeitstagen 1275,12 Mk., für Schneider in 282 Arbeitstagen 1195,88 Mk. und für Buchdrucker in 292 Arbeitstagen 1278,96 Mk. Dabei ist zu bemerken, daß der Durchschnittslohn der organisierten Bauhilfsarbeiter um 2¼ Pf. pro Stunde höher ist wie

der Durchschnittslohn der gesamten Berufsangehörigen im Bezirk. Ferner sind unter den antwortenden Holzarbeitern die Kollegen eines Betriebes, in dem hoch qualifizierte Arbeit geleistet werden muß und die Bezahlung dementsprechend auch eine bessere ist. Die Maurer, Schneider und Glaser haben durch die Organisation in den letzten Jahren ganz bedeutende Lohnsteigerungen erreicht. Wenn trotzdem das Resultat unserer Erhebung derartig ist, daß man sieht, es können nur zwei Berufe soviel verdienen, um ihre Angehörigen mit dem zum Leben Notwendigsten kümmerlich versorgen zu können, so dürfte damit auch die Ursache der Flucht aus Saarabien aufgedeckt sein.

Die Erhebung betreffs der ledigen Kollegen ergab eine durchschnittliche Wochenausgabe für Wohnung und Kost von 12,85 Mk., im Vorjahre 11,62 Mk. Dabei waren auch hier bei 29 Proz. der Befragten die Schlafräume ungenügend, ohne diejenigen, welche bei dem Arbeitgeber logieren. Von den Befragten mußten 35 Proz. von ihrem Verdienst Unterstützung an Verwandte leisten.

Daß unter solchen Verhältnissen die Mehrzahl der verheirateten Arbeiter auf den etwaigen Verdienst ihrer Frauen angewiesen ist, um nur halbwegs existieren zu können, dürfte klar sein. Leider ist hier eine industrielle Tätigkeit nur für wenig weibliche Personen möglich. Also bleibt als Verdienstmöglichkeit für die Frauen hauptsächlich das Kostgängerwesen und — Schlimmeres. Daß solche Verhältnisse für ledige Arbeiter keinen Anreiz zu dauernder Niederlassung bieten, dürfte bei einigem Nachdenken auch den Handwerksmeistern einleuchten. So lange unter den Kräutern aber noch Leute die erste Rolle spielen, die den Allüren des weiland König Stumm nachahmen und so lange noch die Stümmlinge in der hiesigen Großindustrie eine Aenderung zum Guten mit allen Mitteln zu hintertreiben suchen, ist an eine Besserung der Verhältnisse nicht zu denken. Es sei denn, daß die saarabischen Arbeiter sich aufraffen und mit voller Energie ihre Interessen vertreten. Dies gilt in erster Linie für die Hüttenarbeiter, deren Lebensverhältnisse im Saarrevier noch viel schlechter sind wie die oben geschilderten.

St. Johann. Hermann Otto.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Agitation ist in den letzten Monaten seitens der Centralverbände sehr eifrig betrieben worden. Die Erfolge sind nicht ausgeblieben und es dürfte bereits heute damit gerechnet werden können, daß die vorjährigen Mitgliederverluste im wesentlichen wieder ausgeglichen sind. Soweit Mitgliederzahlen vom zweiten und dritten Quartal vorliegen, ist nur bei vereinzelten Organisationen ein weiterer Verlust an Mitgliedern festzustellen. Die meisten haben Fortschritte aufzuweisen, die bei einzelnen recht erheblich sind.

Eine wichtige Aufgabe ist bei dieser Agitation der Gewerkschaftspresse zugefallen. Mehr als in früheren Jahren sind in der diesjährigen Agitation besonders ausgestattete Propagandanummern der Gewerkschaftsblätter herausgegeben worden. Der Raum der Gewerkschaftsblätter gestattet eine eingehendere Behandlung der verschiedenen die noch unorganisierten Arbeitern interessierenden Fragen in größerem Maße als in kleinen Flugchriften. In

der Zeitung selbst liegt ebenfalls ein werbendes Moment, das den Unorganisierten für die Organisation heranzuziehen geeignet ist.

Die neueste Nummer des „Hafenarbeiter“ benutzt, wie vor ihm auch andere Blätter, mit Geschick die Ergebnisse der indirekten Steuern zur Aufklärung der noch indifferenten Berufsangehörigen. Der neueste Steuerraub wird den Gewerkschaften wiederum eine schwere Arbeit geben, um einen Ausgleich zwischen Preiserhöhung und Lohnhöhe herbeizuführen. Nur durch Massenanschluß an die gewerkschaftliche Organisation können die Arbeiter auf einen solchen Ausgleich hoffen.

Die „Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung“ hat ihre Werbenummer den einzelnen Branchen des Berufes gewidmet. Die Ausgabe für die städtischen Gärtner und Gartenarbeiter haben wir früher erwähnt. Daneben erschienen noch besondere Ausgaben des Blattes für die Privatgärtner und die in den Baumschulen Beschäftigten. Eine Propagandanummer gegen den Kost- und Logiszwang wurde inzwischen angekündigt.

Die Verbände der Bauhilfsarbeiter und Maurer berufen soeben ihre Verbandstage ein, die in Leipzig abgehalten werden sollen. Die Zeit wird mit Rücksicht auf die Lohn- und Tarifbewegung später bestimmt. Auf beiden Verbandstagen bildet die Verschmelzungsfrage einen der wichtigsten Verhandlungsgegenstände. Wird die Verschmelzung von beiden Verbandstagen beschlossen, so werden beide zu einer gemeinsamen Tagung zusammentreten, um den neuen Verband zu konstituieren. Da eine Ablehnung der Verschmelzung nicht mehr in Frage kommen dürfte, werden wir also im Laufe der ersten Hälfte des kommenden Jahres mit einem Einheitsverband dieser beiden großen Arbeitergruppen rechnen können.

Die Mitgliederzahl des Handlungsgehilfenverbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 9451 gegen 8750 im gleichen Quartal des Vorjahres.

Die „Holzarbeiterzeitung“ erinnert in einem Artikel an die vor 25 Jahren, am 9. und 10. November 1884 erfolgte Gründung des Unterstützungsvereins der Bürsten- und Pinselmachergehilfen Deutschlands. Diese seit 1893 im Holzarbeiterverbande organisierte Arbeiterkategorie blickt heute auf 25 Jahre Centralorganisation zurück. Der Berufsverband freilich hatte schwere Zeiten durchzumachen und auch von einer Zersplitterung wurde er nicht verschont. Im Jahre 1891 splitterte sich ein Teil der Mitglieder zu einem Centralverbande ab, jedoch wurde im folgenden Jahre wieder die Einigung herbeigeführt. Mit 938 Mitgliedern und 910 Mk. Vermögen traten die Bürstenmacher im Jahre 1893 zum Holzarbeiterverbande über. Die Zahl der in diesem organisierten Bürstenmacher betrug im vorigen Jahre 3298. Die Zahl der in der Bürsten- und Pinselindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen betrug bei der letzten Gewerbezahlung 26 983, so daß immer noch eine sehr große Zahl für die Organisation zu gewinnen ist.

Zum Vorsitzenden des Bürstenverbandes wurde durch Urabstimmung der Genosse W. Leisler mit 856 von 1711 abgegebenen Stimmen gewählt.

Der Bericht des Zimmererverbandes für das zweite Quartal verzeichnet eine Mitgliederzahl von 54 009. Die Zunahme im Quartal betrug 4788 Mitglieder. Die Ausgaben für Streiks

beliefen sich auf 184 702,39 Mk., und für Arbeitslosenunterstützung auf 41 836,50 Mk. Das Verbandsvermögen betrug 1 201 213,47 Mk.

Zu bedauern ist, daß die monatlichen Arbeitslosenzählungen des Verbandes für die Zukunft im Wegfall kommen sollen. Der Verbandstag hat das beschlossen und die Verbandsleitung muß dem nachkommen. Die Arbeitslosenzählung ist aber zweifellos eine äußerst wichtige Frage für die Gewerkschaften. Wir hoffen zum mindesten, daß der Zimmererverband sich an den vierteljährlichen Arbeitslosenzählungen des Reichsstatistischen Amtes beteiligen wird, an denen die meisten unserer Gewerkschaften mitwirken. Der Verbandstagsbeschluss kann dem kaum im Wege stehen, da dieser nur die eigenen monatlichen Zählungen des Verbandes betraf. Die Verbandsleitung würde u. E. wohl die Beteiligung an der offiziellen vierteljährlichen Zählung beschließen können, wodurch eine gewisse Entschädigung für den Fortfall der eigenen Zählungen geschaffen würde.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Während der letzten Jahre haben die österreichischen Gewerkschaften wohl beträchtliche Erfolge im Lohnkampfe errungen, sie konnten es indes nicht hindern, daß zu gleicher Zeit auch die Warenpreise eine ganz ungewöhnliche Erhöhung erfuhren. Die Kaufkraft des Geldes sank und damit mußte auch die Lebenshaltung der breiten Massen eine Verschlechterung erfahren. Was die Arbeiter vor allem aufregte, war die ununterbrochene Steigerung der Preise für die notwendigsten Lebensmittel. Geschützt durch die hohen Einfuhrzölle und gestärkt durch die staatlich geförderten landwirtschaftlichen Organisationen konnten die Agrarier mit den Preisen für Getreide, Milch, Vieh usw. nach Gutdünken in die Höhe gehen. Das führte schließlich zu einem offensibaren Notstand.

Es wäre die Aufgabe der Volksvertretung, des Parlamentes, gewesen, der Lebensmittelteuerung nach Kräften entgegenzuwirken. Bei der Zerrüttung unserer politischen Verhältnisse erwies sich indes das Parlament als unfähig, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen. In fruchtlosen nationalen Zänkereien vergeudete das Parlament seine Zeit, während draußen die Massen des Volkes am Hungertuche nagten.

Nun versuchen die österreichischen Gewerkschaften einzugreifen. In Wien fand am 29. Oktober eine Plenarversammlung der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner statt, in der Hueber über eine von den Gewerkschaften zu unternehmende Aktion gegen die Lebensmittelteuerung referierte. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, an die Unternehmer ein offenes Schreiben zu richten. Dieses hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

„Die gewerkschaftliche organisierte Arbeiterschaft verweist auf ihren seit Jahren, im Wege der direkten Selbsthilfe, geführten Abwehrkampf gegen die wachsende Teuerung. Wer auf die Preisentwicklung der letzten zehn Jahre zurückblickt, muß die Tatsache konstatieren, daß die Preise für alle Artikel des Massenkonsums ununterbrochen ansteigen und so die Lohnsumme des Arbeiters von Jahr zu Jahr mehr entwerteten. Der Reallohn — und auf ihn allein kommt es ja an — ist herabgedrückt worden.“

Der Kampf um die Lohnerhöhung, den die Gewerkschaften führten, kann deshalb kaum als ein Angriff betrachtet werden, er war vielmehr ein

Abwehrkampf. Die erzielten Lohnerhöhungen waren auch keineswegs die Ursache der Teuerung. Man könne an einzelnen wichtigen Produkten ziffernmäßig nachweisen, daß der Lohn für das gleiche Erzeugungsquantum sogar gesunken sei. So entfallen nach den amtlichen Berechnungen auf einen Meterzentner geförderter Steinkohle im Jahre 1902 ein Durchschnittslohn von 40,7, im Jahre 1904 von 38,8 und im Jahre 1906 nur mehr von 38,1 Heller. „Unwiderleglich ergibt sich aus diesen amtlichen Ziffern: Trotz der vom 1. Juli 1902 an in Kraft getretenen Reinstundensicht im Bergbau und trotz der durch die Arbeiterschaft erkämpften Lohnerhöhungen ist weder die jährliche Arbeitsleistung der Arbeiter zurückgegangen noch der Lohnanteil am Preise des Meterzentners Moble gestiegen!“

Die Gewerkschaft kann nur von demagogischen Schwägern, die Ursache mit Wirkung verwechseln, für die Teuerung der Produkte verantwortlich gemacht werden. Es gilt jetzt einen energischen Kampf gegen die allein schuldige agrarische Wucherpolitik zu führen. In diesem Kampfe haben die industriellen Unternehmer bis nun ihre Pflicht nicht erfüllt. „Energieelos oder ohne Verständnis stehen sie den agrarischen Vorstößen gegenüber.“ „Die Unternehmerschaft versteht nicht, daß die agrarische Begehrlichkeit vor allem immer wieder die Brandfadel der Lohnkämpfe in die Werkstätten wirft.“

Die wucherischen Anschläge der Agrarier auf die Lebenshaltung des industriellen Volkes hören nicht auf, andererseits werden die reaktionären Versuche, das Parlament vollständig arbeitsunfähig zu machen, gerade in dem Moment, wo es sich zu Taten gegen die Agrarier aufraffen sollte, immer heftiger. Darum stellen die organisierten Arbeiter fest:

„Uns werden neuerliche Kämpfe aufgezwungen, wenn die gesamte Unternehmerschaft ihre politische Pflicht gegen den Agrarismus nicht erfüllt. Wir erwarten von den Industriellen wie von den Gewerbetreibenden, daß sie endlich die Kraft aufbringen, auch ihre Stimme im Lärm der chaotischen Hege zur Geltung zu bringen und der Regierung wie ihren politischen Vertretern energisch Klarzumachen: Des Lebens Notdurft geht allen anderen Sorgen voran: Wir erwarten, daß auch sie den Kampf gegen den Agrarismus und für die Handelsverträge, gegen die Teuerung und für die freie Einfuhr von Brotfrucht und Fleisch endlich aufnehmen.“

Dieses offene Schreiben wird von den Gewerkschaften aller Industrieorte den einzelnen Unternehmern, deren Organisationen und den kleingewerblichen Gewerkschaften übermittelt werden. Ob es seinen Zweck, die Industriellen zu einem entschlossenen Kampfe gegen den Agrarismus zu bringen, erreicht, ist sehr fraglich. Das eine aber ist sein Vorteil: Es stellt eindeutig fest, wer an der Teuerung die Schuld trägt und belastet die industriellen Unternehmer und die Agrarier vor aller Augen mit der Verantwortung für die Lohnkämpfe der Zukunft. Julius Deutsch.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Im Mansfelder Bergrevier herrscht jetzt die reine Willkür. Anstatt der Maschinengewehre arbeitet die „Obrigkeit“ mit dem kleinen Belagerungszustand, der wohl nicht formal verhängt ist, aber dennoch die jetzige Rechtslage der Arbeiter dort

bestimmt. Ohne jede gesetzliche Handhabe wird den Streikenden die Herausgabe von Flugblättern untersagt; sie sind daher nicht in der Lage, sich gegen die in den gegnerischen Flugblättern enthaltenen Unwahrheiten zu verteidigen. Das Halleische „Volksblatt“ darf (!) an die Abonnenten ausgetragen werden, aber nur auf Grund einer dem Kolporteur auf Widerruf ausgestellten Freikarte.

Daneben geht man mit Verhaftungen vor. Einen Streikbrecher, der eine wehrlose Frau überfiel und sie mit dem Dolch bedrohte, läßt man ungeschoren. Ein Streikender dagegen, der ihm den Dolch entwand, wurde verhaftet. Verhaftungen sind in einer Anzahl von Fällen vorgenommen, und wegen Verböschung der Streikbrecher sollen die Bestimmungen des Landfriedensbruches herangezogen werden. Selbst Zeugen werden verhaftet. So ein alter Berginvalid, Besitzer des Allgemeinen Ehrenzeichens und eines Ehrengeschäfts für 50jährige treu geleistete Dienste, wurde verhaftet, als er über die Vorgänge vom 21. Oktober nichts auszusagen wußte. Für die moderne Arbeiterbewegung ist diese Haltung der Behörden gegenüber der bisher reichstreuen Mansfelder Arbeitererschaft nur von Vorteil.

Eine große Zahl von Arbeitern hat nunmehr begonnen, aus Mansfeld abzuwandern. Am letzten Montag sind 200 Knappen abgewandert. Zur Abwanderung hatten sich bis zum gleichen Tage 1354 Mann gemeldet. Die Streikleitung hofft, für zirka 2000 Arbeiter anderweitige Beschäftigung und Unterkunft zu finden.

Aus Unternehmungskreisen.

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und die Tarifverträge.

Unsere großindustriellen Scharmacher sind bekanntlich grundsätzliche Gegner der Tarifverträge. Um so eigenartiger berührt folgender Vorgang, den die „Holzarbeiterzeitung“ soeben ans Tageslicht bringt. Am 30. Juni d. J. hat die Firma Bendig in Königsberg i. Pr. mit den beteiligten Gewerkschaften einen Tarifvertrag abgeschlossen. An den Verhandlungen nahm auch Dr. Längler von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände teil, der nach dem Protokoll folgende Erklärung vor Eintritt in die Verhandlungen abgab:

„Meine Teilnahme an der heutigen Besprechung ist eine nur persönliche. Mein persönlicher Standpunkt und der Standpunkt der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände und des Arbeitgeberverbandes für die Holzindustrie in Königsberg ist der, daß wir uns überhaupt Tarifverträgen ablehnend gegenüberstellen. Unter diesen Umständen muß ich es ablehnen, und ich spreche zugleich im Namen des Arbeitgeberverbandes für die Holzindustrie in Königsberg, in die Verhandlungen über den Abschluß eines Vertrages einzutreten. Ich habe nur namens der von mir vertretenen Verbände folgendes zu erklären: Sollte es infolge des Verharrens auf ihrem (Ies: Ihrem. Red. d. „Corr.-Bl.“) Standpunkt zu einem vertragslosen Zustand kommen, so würde hinter Herrn Bendig nicht nur der Arbeitgeberverband für die Holzindustrie in Königsberg, sondern auch die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände stehen.“

Dr. Längler bewegt sich hier in sonderbaren Widersprüchen. Die von ihm vertretene Hauptstelle, er selbst und der holzindustrielle Arbeitgeberverband Königsbergs lehnen überhaupt Tarifverträge, ja selbst die Verhandlungen ab. Gleichzeitig aber warnt er die Gewerkschaftsvertreter vor einer vertragslosen Zeit bei der Firma Bendig, hinter der in diesem Falle er die schützende Hand der holzindustriellen Arbeitgeberverbände in Königsberg sowie der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände erhebt. Das ist ja die reine Eierdanzerei, über die nähere Aufklärung zu bekommen gewiß auch die Unternehmer ein großes Interesse haben würden.

Vom Arbeitsmarkt.

Arbeiter nach Brüssel gesucht?

In einer Reihe deutscher Blätter erscheinen ständige Anzeigen, in denen Arbeiter für die Bauten der in nächsten Jahre stattfindenden Brüsseler Weltausstellung gesucht werden. Besonders werden verlangt: Maler, Zimmerer, Stukkateure usw. Schon vor einigen Tagen wurden Stukkateure vor Zuzug nach Brüssel gewarnt, da eine Lohnbewegung dieser Arbeiterkategorie in Brüssel schon ausgebrochen war. Es ist aber notwendig, im allgemeinen schon jetzt vor jedem Zuzug nach Brüssel zu warnen, da es den Unternehmern nur darum zu tun ist, durch Vergrößerung des Arbeitslosenheeres in Brüssel die auf Verbesserung ihrer Verhältnisse drängenden Arbeiter bei den Ausstellungsbauten von Forderungen zurückzuhalten. Wie die Lohnverhältnisse sind, darüber geben folgende Angaben, die dem internationalen Gewerkschaftssekretariat gemacht wurden, Auskunft:

Die Löhne betragen zurzeit für Maler 40 Pf., für Maurer 36—40 Pf., für Zimmerer 44 Pf., für Metallarbeiter 40—44 Pf., für Bergipser 36—40 Pf. pro Stunde. Dabei wird von den Arbeitern der meisten Berufe — besonders von Tischlern, Zimmerern usw. — verlangt, daß sie eigenes Werkzeug mitbringen.

Die Gewerkschaften der verschiedenen Berufe sind zurzeit bestrebt, eine Erhöhung dieser völlig ungenügenden Sätze durchzuführen. Das kann natürlich nur geschehen, wenn der Zuzug ferngehalten wird. Ehe also jemand auf Grund der Zeitungsannoncen — kürzlich erschien eine solche sogar im „Arbeitsmarkt“ — sich zur Reise nach Brüssel entschließt, möge er sich erst genau bei seiner Gewerkschaft nach den dortigen Verhältnissen erkundigen.

Einigungsämter u. Schiedsgerichte.

Das Tarifamt der Buchdrucker

hat soeben seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1908/09 herausgegeben. Der Bericht konstatiert, daß seit dem Bestehen der Tarifgemeinschaft diese zum zweiten Male eine schwere wirtschaftliche Krise zu bestehen hatte, die indes keinen nachteiligen Einfluß auf die Löhne und die Arbeitszeit gehabt habe. Die Zahl der tariftreuen Firmen und Gehilfen ist auch in diesem 13. Geschäftsjahre beträchtlich gestiegen, trotz aller Hekereien, die von Scharmachereise gegen die Tarifgemeinschaft betrieben wurde. Folgende Zahlen geben die Entwicklung der Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe seit 1897 an:

1897	1631	tariftr. Firm.	u.	18340	Geh.	an	469	Erten
1898	2030	"	"	22468	"	"	647	"
1899	2704	"	"	27449	"	"	880	"
1900	3115	"	"	30630	"	"	1002	"

1901	3372	tariftr. Firm. u.	34307	Geh. an	1030	Orten
1902	3464	"	36527	"	1043	"
1903	4250	"	39464	"	1315	"
1904	4559	"	41483	"	1382	"
1905	5134	"	45868	"	1552	"
1906	5583	"	49497	"	1659	"
1907	6254	"	54553	"	1803	"
1908	6611	"	57211	"	1942	"
1909	6971	"	59352	"	2007	"

Ueber die Größe der Betriebe sind Feststellungen gemacht für 6753 tariftreue Firmen. Danach gehören der Tariftgemeinschaft an:

Firmen mit	1-5	Gehilfen	4479	=	66,3	Proz.
"	6-10	"	1040	=	15,4	"
"	11-35	"	924	=	13,7	"
"	36-60	"	165	=	2,5	"
"	61-85	"	65	=	0,96	"
"	86-100	"	28	=	0,4	"
"	101-200	"	41	=	0,6	"
"	201-300	"	8	=	0,1	"
"	über 300	"	3	=	0,04	"

Die durch den Tarif eingesetzten Schiedsgerichte hatten eine große Arbeit zu bewältigen. Von 64 Schiedsgerichten waren an der Rechtsprechung 54 beteiligt, denen 768 Klagen unterbreitet waren. 573 Urteile wurden einstimmig und 32 mit Zweidrittelmajorität gefällt. In 115 Fällen war Stimmgleichheit, so daß diese berufungsfähig wurden. Vier Klagen wurden wegen Unzuständigkeit abgewiesen, 12 Klagen wurden zwecks Eidesabnahme an die Gewerbegerichte verwiesen. Von diesen waren 11 Gehilfenklagen, in 1 Falle war ein Prinzipal Kläger. 11 Klagen wurden von den Gewerbegerichten abgewiesen, in 1 Falle wurde eine Einigung vor dem Gewerbegericht erzielt. Das Tarifamt hatte in 119 Fällen zu entscheiden, wovon 84 Berufungsklagen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte.

Das Tarifamt wendet sich in seinem Geschäftsbericht scharf gegen die Hebe, wie sie von gewisser Seite außerhalb des Gewerbes stehender Kreise gegen die Tariftgemeinschaft betrieben wird. Diese Hebe bezieht sich auch auf die Tätigkeit der Schiedsgerichte und es sollen an der öffentlichen Rechtsprechung Beteiligte sich ebenfalls bemüht gesehen haben, die Rechtswirksamkeit der Schiedsgerichtsurteile überhaupt anzuzweifeln. Mit Recht erklärt das Tarifamt, daß die berufliche Rechtsprechung, wie sie auf Grund der Tariftgemeinschaft erfolgt, nicht besser und nicht schlechter als die staatliche Rechtsprechung sei. Fehlsprüche seien den öffentlichen Gerichtsstellen leicht nachzuweisen, hier bei dem beruflichen Schiedsgericht handelt es sich aber nur um einen angeblichen Fehlspruch, aus dem gegen die ganze Einrichtung Kapital zu schlagen gesucht wird.

Wir stimmen dem Tarifamt darin bei, daß die berufliche Rechtsprechung im Buchdruckgewerbe zum mindesten nicht schlechter ist, als die der Gewerbegerichte. Wir halten sie im Gegenteil für besser als die vieler öffentlicher Gerichte, weil sie als Unterlage eine genaue Berufskennntnis hat. Aber wir hätten immerhin den einen Wunsch, daß bei der Kritik derartiger unliebsamer Vorkommnisse diese selbst im Geschäftsbericht des Tarifamts genauer bezeichnet werden. Das Tarifamt der Buchdrucker ist heute nicht nur eine Berufsinstitution, sondern eine Einrichtung, die das weitgehendste öffentliche Interesse beansprucht. Es ist daher für die breitere Öffentlichkeit von Interesse zu erfahren, welche Kreise es sind, die in der im Bericht gekennzeichneten

Weise gegen die Einrichtungen der Tariftgemeinschaft Sturm laufen.

Aber wir sind auch überzeugt, daß derartige Wühlereien den Bestand der Tariftgemeinschaft im Buchdruckgewerbe nicht gefährden können. Diese ist von ganz anderen Faktoren abhängig, die im wirtschaftlichen Leben des Gewerbes, in der Macht und dem Willen der Organisationen der Unternehmer und Arbeiter wurzeln. Von den verantwortlichen Instanzen möge die Hege der Scharfmacher unangenehm empfunden werden, an dem Bestande der Tariftgemeinschaft ändert sie nichts.

Arbeiterversicherung.

Die Rechtlosigkeit der Ausländer.

(Material zur Beurteilung der Reichsversicherungsordnung.)

Genosse Hoch-Danau veröffentlicht in Nr. 43 einen Aufsatz, dem man in seiner Tendenz im allgemeinen zustimmen kann. Ob aber der hier ins Auge gefaßte Zweck durch die erweiterten Berichte der Arbeitersekretariate erreicht werden kann, möchte ich bezweifeln. Einmal wird die Reichsversicherungsordnung bereits im Dezember dieses Jahres an den Reichstag gelangen, während die Berichte der Arbeitersekretariate meist erst von Ende März 1910 an zur Ausgabe gelangen. Sollen dieselben aber zu dem angegebenen Zweck erweitert werden, so wird es auch Juni werden, denn nicht nur das Material aus dem Geschäftsjahr 1909 eignet sich zur Agitation gegen das Monstrum „Reichsversicherungsordnung“, sondern es muß auch anderes Material aus früheren Jahrgängen mit verarbeitet werden. Dann würden aber auch die von den Arbeitersekretariaten herausgegebenen Berichte aus dem Grunde ihren Zweck verfehlen, weil sie doch der Allgemeinheit nicht in dem Maße zugänglich gemacht werden können, wie dies im Interesse der Sache notwendig wäre.

Ich bin deshalb der Meinung, daß die Arbeitersekretariate aufgefordert werden, etwa sich eignendes Material sofort zu verarbeiten, dasselbe in der Presse, hauptsächlich im „Correspondenzblatt“ und im „Vorwärts“ zu veröffentlichen und der Reichstagsfraktion nebst Belegen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne will ich gleich mit einem Falle dienen, welcher die Position Ziffer 8 in der Resolution des Leipziger Parteitages rechtfertigt, welche lautet: „Ausländer, welche in inländischen Betrieben Unfälle erlitten haben, sind in ihren Rentenansprüchen den Reichsangehörigen gleichzustellen.“ Vorausgehend will ich noch erläuternd bemerken, daß, wenn ein Reichsausländer, nachdem er verunglückt ist, das Reichsgebiet verläßt und nicht in einem durch Bundesratsbeschluß freigegebenen Grenzort seinen Wohnsitz nimmt, die Berufsgenossenschaft von Ende des Monats an, in dem sie den Bescheid zustellen läßt, nach § 94 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes die Rente ruhen lassen kann, d. h. der Ausländer bekommt so lange keine Rente, als er nicht wieder in das Reichsgebiet oder einen zugelassenen Grenzort zurückkehrt. Nun kann der Ausländer zwar, nach § 95 Abs. 2 a. a. O. abgefunden werden, muß aber nicht abgefunden werden, weil § 95 nicht bindenden Rechts ist. Daß nun die Berufsgenossenschaften von dem Rechte des § 94 ohne weiteres, nicht aber von demjenigen des § 95 zugunsten des Verletzten Gebrauch machen, braucht bei dem bekannten Charakter derselben nicht erst betont zu werden. Nun gehören derartige Fälle, trotz

ihres unföjialen Charakters, immer noch zu den günstigen, denn es steht den Betroffenen frei, in Deutschland zu bleiben und ihre Rente weiter zu beziehen. Anders dagegen in dem nachfolgend geschilderten Falle, wo ein unfallverletzter Ausländer infolge Nichteingreifens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft mit seiner Familie in das Armenhaus aufgenommen werden mußte, wo man ihn aber bald als lästigen Ausländer empfand und seine Ausweisung bei der hessischen Regierung beantragte und auch durchsetzte. Der Fall betrifft den Grundarbeiter J. S., welchen die Firma Schn.-Berlin mit noch 35 anderen Arbeitern aus Russisch-Polen für den Bahnhofsneubau nach Darmstadt kommen ließ. Bereits nach einigen Wochen, am 2. Mai 1908, verunglückte S. derart schwer, daß er noch am 3. Juni 1909, nach dem Gutachten des Prof. R. dringend der Heilbehandlung bedurfte.

Schon in den ersten 13 Wochen wurde versucht, den S. nach Rußland abzuschicken, wovon die Tiefbau-Berufsgenossenschaft wahrscheinlich Kenntnis erhielt, so daß es kein Wunder ist, wenn diese einen ablehnenden Bescheid erließ, trotzdem der Verletzte noch vollständig erwerbsunfähig war.

Nach Ablauf der 15. Woche und nachdem die ebenfalls bei der Firma Schn. beschäftigte Frau des S. auch noch verunglückt war, stellte die Betriebskrankenkasse die Zahlung der Krankenunterstützung ein, und eine diesbezügliche Beschwerde beim Magistrat in Berlin wurde abgewiesen. Nun stand die Familie S. dem Hunger preisgegeben vollständig ohne jegliche Mittel und der deutschen Sprache unfundig da, so daß dieselbe in das Armenhaus aufgenommen werden mußte. Aber auch hier war man der Ausländer bald überdrüssig und setzte alle Hebel in Bewegung, um die Familie S. der Ausweisung aus Deutschland zu überantworten, was trotz unserer Mahnung zum Schaden der Armenverwaltung und des Verletzten auch gelang. Vorsorglich ließen wir uns nun in beiden Fällen, sowohl in dem des Mannes als auch der Frau Vollmacht nach § 81 der Zivilprozeßordnung und § 155 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes erteilen und verfolgten die Sache weiter. Gleichzeitig hatte aber auch das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Darmstadt unsern Anträge auf Einholung eines Obergutachtens durch Dr. L. in der zuvorkommensten Weise stattgegeben, so daß einer weiteren Verwischung des wirklichen Tatbestandes vorgebeugt war. Dieses Gutachten, welches sich auf eine Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen stützte, wies noch am 5. November 1908 eine Erwerbsbeschränkung von 66% Proz. auf, während Dr. W. im Städtischen Krankenhaus bereits unterm 18. Aug. völlige Erwerbsfähigkeit attestierte und erklärte, er könne es vom ärztlichen Standpunkt aus nicht mehr verantworten, den S. noch weiter als krank zu führen. Auf Grund dieses Gutachtens lehnte denn auch die Berufsgenossenschaft die Gewährung der Unfallrente ab. Als nun aber Dr. L. am 5. Nov. 1908 das Gegenteil konstatierte, fühlte sich nun auch Dr. W. veranlaßt, sein Gutachten vom 22. Nov. auf nochmalige Aufforderung des Schiedsgerichts ebenfalls dahin zu korrigieren, daß er demselben folgenden Nachsatz hinzufügte:

„Allerdings konnte bei einer Untersuchung des p. S. behufs Aufnahme in das Armenhaus zirka 14 Tage nach seiner Entlassung (18. Aug. 1908) eine ödematöse Schwellung des linken Fußrüdens festgestellt werden, so daß eine nochmalige Untersuchung angebracht erscheint.“

Wir selbst konnten noch am 5. Nov. 08 konstatieren, daß der Fuß des S. schwarz und blau und ödematös aufgelaufen war.

Am Schiedsgericht vertraten wir die Sache selbst und wiesen auf die verschiedenartige Begutachtung, insbesondere auf diejenige des Dr. L. hin, welcher uns zwar im allgemeinen als objektiv, aber immerhin nicht als ein den Verletzten besonders geneigter Gutachter bekannt sei, dessen Gutachten mit 66% Prozent deshalb in diesem Falle besondere Beachtung geschenkt werden müsse. Dieser Argumentation schloß sich das Schiedsgericht an und verurteilte die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente von 66% Proz. von der 14. Woche ab.

Nun hatte der Verletzte zwar ein obliegendes Urteil, aber die Rente erhielt er, wegen der Ausweisung der hessischen Regierung aus dem Deutschen Reich, nicht, da sein Wohnort in einem Bezirk in Rußland liegt, in welchem die Rente nicht ausbezahlt wird, sondern ruht, und die vorausgegangene Rente erst zur Auszahlung gelangen konnte nach Ablauf von einem Monat, und zwar nur dann, wenn die Berufsgenossenschaft keinen Rekurs eingelegt hätte. Auf einen von uns gestellten Abfindungsantrag hat die Berufsgenossenschaft einfach nicht geantwortet, ganz abgesehen davon, daß der § 95 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes nur ein sogenannter Mannparagraf und infolgedessen nicht bindendes Recht ist. So sah nun der Verletzte mit seiner Familie hungernd, arm und verlassen in seiner Heimat, weil ihm die Möglichkeit fehlte, sich in einem Grenzbezirk ansässig zu machen, in welchem die Berufsgenossenschaft gezwungen werden kann, die Rente auszusahlen. Dies alles dank der Ausweisung der hessischen Regierung, welche hierdurch nicht allein den Verletzten um einen Teil seiner Rente, sondern auch die Stadt Darmstadt um den Ersatz der der Familie des Verletzten und dem Verletzten selbst gemachten Aufwendungen gebracht hat. Aber auch der Stadt Darmstadt gebührt ein gerüttelt Maß von Schuld, indem sie die Ausweisung veranlaßt hat.

Auf Grund des oben angeführten Gutachtens des Prof. R. nahm nun die Berufsgenossenschaft den Rekurs am Reichsversicherungsamt zurück und verwies den Verletzten in das Krankenhaus für Unfallverletzte in Breslau. Diesem Ansuchen konnte der Verletzte aber nicht nachkommen, weil ihm durch die Ausweisung das Wiederbetreten des Deutschen Reiches verboten war. Nun erließ die Berufsgenossenschaft am 10. März 1909 den Rentenruhmungsbescheid, welcher nach § 89 Abs. 4 mit Ende März 1909 in Wirksamkeit trat. Da die Berufsgenossenschaft jetzt aber immer noch nicht zahlte, so wurde nun vorsorglich gegen den Rentenruhmungsbescheid durch das Arbeitersekretariat Darmstadt Berufung am Schiedsgericht in Darmstadt eingelegt und gleichzeitig Beschwerde am Reichsversicherungsamt erhoben. Inzwischen war es nun dem Verletzten möglich geworden, in dem vom Bundesrat unterm 28. April 1908 freigegebenen Grenzort Pöbrowitz Wohnung zu nehmen, was der Berufsgenossenschaft unterm 11. Mai 1909 durch den Vertreter des Verletzten mitgeteilt wurde. Aber auch jetzt zahlte die Berufsgenossenschaft immer noch nicht, sondern ließ sich erst durch die Beschwerde am Reichsversicherungsamt veranlassen, in der ersten Hälfte des Monats Juni die Rente bis Ende März 1909 auszusahlen.

Die Berufung am Schiedsgericht schwebt jetzt noch und verweigert die Berufsgenossenschaft die

Weiterzahlung der Rente nach Bobrownit, angeblich, weil ihr der Verletzte keine konsularisch beglaubigte Zugzugsbescheinigung gesandt hat. Dies Verlangen findet aber im Gesetz keinerlei Verrechtigung, denn es hat der Verletzte nach seinem Zugzug in einem zugelassenen Grenzort keine weitere Verpflichtung wie der Inländer, d. h. er muß nach § 97 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes der Berufsgenossenschaft seinen Wohnungswechsel mitteilen, und dies ist gesehen. Traut die Berufsgenossenschaft einer derartigen Mitteilung nicht, so hat sie sich eben selbst auf ihre Kosten Gewißheit zu verschaffen. Uebrigens wird ja die Rente nur gegen ordnungsgemäß beglaubigte Quittung ausbezahlt. Daß gerade die Tiefbau-Berufsgenossenschaft so handelt ist höchst sonderbar, wurde dieselbe doch schon wiederholt gerade in solchen Fällen durch Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes korrigiert, so unter anderem im Jahre 1902 („Amtl. Nachr.“, Seite 374). Vergewenwärtigt man sich nun die Nachteile eines solchen Falles für den Verletzten und die damit verbundene Arbeitslast nicht allein für die Arbeitersekretariate, sondern auch für die gesamten Beteiligten, so fragt man sich unwillkürlich, warum kann denn der Ausländer im Ausland nicht genau so behandelt werden, als der Inländer im Ausland? Geht z. B. ein Inländer ins Ausland, so hat er sich, je nach der Entfernung, in Europa innerhalb 3 Monate, in Asien und Afrika innerhalb 6 Monate und in allen anderen außereuropäischen Ländern innerhalb 9 Monate der Berufsgenossenschaft, unter Angabe seiner genauen Adresse zu melden. Der Berufsgenossenschaft wiederum steht dann das Recht zu, den Rentenberechtigten in den ersten 2 Jahren seines ausländischen Aufenthaltes alle 6 Monate zum Konsul zu laden, wenn sein Wohnsitz mit demjenigen des Konsuls zusammenfällt, und alle 9 Monate, wenn der Rentenberechtigte nicht am Orte des Konsuls wohnt. Nach Ablauf von 2 Jahren steht dies Recht der Berufsgenossenschaft nur noch alle Jahre zu. Was nun für den Inländer im Auslande möglich ist, muß auch für den Ausländer möglich sein. Daß dies möglich ist, beweist, daß es bereits nicht allein in einer Anzahl Grenzorte, sondern in ganzen Ländern, so unter anderem in Italien, Oesterreich, Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Königreichs Belgien, welche durch Bundesratsbeschluß freigegeben sind, gehandhabt wird.

Darmstadt.

A. Sparr.

Ortskrankenkassenwahl in St. Johann.

In St. Johann ging die Verwaltung der Ortskrankenkasse an die Gegner (Vereinigte Christliche, Konfessionelle, Hirsch-Dunderianer, Deutschnationale usw.) über, die 925 Stimmen gegen 838 der freien Gewerkschaften aufbrachten. Es war den Gegnern gelungen, sämtliche Ladenmädchen und Handlungsgehilfen für ihre Liste an die Urne zu bringen, während unsere Reihen infolge des Mauerstreiks geschwächt waren.

Gewerbegerichtliches.

Lohnaufrechnung und Lohnzurückbehaltung.

Das Gewerbegericht Geestemünde hat in zwei Klagen gegen die Tecklenborgwerft entschieden, daß sowohl die Aufrechnung von Schadensersatzansprüchen auf den Lohn, als auch die Zurückbehaltung des Akkordüberschusses zur Deckung dieser

Schadensersatzansprüche unstatthaft ist. In dem Urteil heißt es:

... Die Frage, ob gegenüber einer Lohnforderung, die der Pfändung nicht unterworfen ist, eine Aufrechnung zulässig ist, muß nach § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes vom 21. Juni 1869 verneint werden. Im vorliegenden Falle rechnet die Beklagte allerdings nicht mit einer Gegenforderung auf, sie macht vielmehr nur ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Lohnforderung geltend. ... Aber auch ein Zurückbehaltungsrecht kann der Beklagten nach den gesetzlichen Vorschriften nicht angesprochen werden. Eine notwendige Montanenz des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der dem Arbeiter den nötigen Unterhalt sichert, ist die Unzulässigkeit der Ausübung des im § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Zurückbehaltungsrechts der unpfändbaren Lohnforderung gegenüber. Würde dieses hier statthaben, so wäre § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Arbeiter regelmäßig in den Fällen konkreter Gegenforderungen — um eine solche handelt es sich im vorliegenden Falle — wertlos, die Zurückbehaltung aber eine verkehrter Aufrechnungserklärung. (Vgl. von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung 5. Auflage, Band 2, Anmerkung 2 zu § 115.) Die hier zur Entscheidung stehende Frage ist allerdings in der Literatur sehr bestritten. Das Gewerbegericht ist der Auffassung gewesen, daß eine entsprechende Anwendung des § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts dem Willen der Gesetzgebung entspricht. Da der Beklagten demnach ein Zurückbehaltungsrecht nicht zusteht, war sie in Höhe des eingeklagten Betrages zu verurteilen und es erübrigte sich über die Höhe des der Beklagten entstandenen Schadens Beweis zu erheben.

Wahlen.

In Mörns-Nees siegten bei der Wahl zum Kreis-Gewerbegericht unsere Gewerkschaften, die sich zum ersten Male mit eigenen Kandidaten an der Wahl beteiligten. Sie erhielten 253 Stimmen, während die Hirsch-Dunder'schen Gewerksvereiner und Evangelischen 175 und die Christlich-Nationalen 132 Stimmen bekamen.

Polizei, Justiz.

Zur Frage der Flugblätterverbreitung.

Hat die Polizei das Recht, die Verteilung von Druckschriften und sogenannten Laufzetteln zu verbieten?

Um diese für die Arbeiterorganisationen wichtige Frage zur gerichtsnotorischen Entscheidung zu bringen, hat die Ortsverwaltung Stuttgart des Transportarbeiterverbandes beschlossen, gegen jede polizeiliche Strafverfügung in dieser Sache richterliche Entscheidung zu beantragen.

Wertwürdigerweise hieß es in all den Fällen, wo Bestrafung erfolgte, daß die Strafe nicht verhängt wurde, weil das Verteilen oben bezeichneter Druckschriften verboten sei, sondern die Verhängung der Strafe erfolgte, weil der oder die Zettelverteiler zu diesem Zweck nicht die polizeiliche Erlaubnis nachgesucht haben. Im Sommer des Jahres 1907 ist dies mehr wie einmal geschehen; die Erteilung wurde aber jedesmal rundweg abgelehnt. Dem Geschäftsführer des Verbandes wurde zu jener Zeit protokolllarisch eröffnet, daß die Genehmigung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Reinlichkeit zu versagen sei. Mündlich fügte der Beamte des Stadtpolizeiamtes noch hinzu, daß die Stadt sonst nicht genug Straßenteiler anstellen könne.

Eine Rundfrage des Verbandes in verschiedenen deutschen Großstädten ergab, daß die nachgesuchte Erlaubnis ausnahmslos erteilt wird. In einer Reihe

vollstverwüstende Steuerpolitik der herrschenden Klassen hat es zu Wege gebracht, daß auch in den unteren und mittleren Beamtenkreisen der Unmut gewachsen ist. Die Gehaltserhöhungen stehen in keinem richtigen Verhältnis zu den Steuerlasten. Mit unwiderstehlicher Gewalt drängt sich den Beamten der Gedanke auf, daß nur die wirtschaftliche Organisation Besserung schaffen kann. Das Reichsvereinsgesetz bietet ihnen vorzügliche Gelegenheit, ohne Nennung ihrer Namen ihre Interessen zu vertreten.

Zwar tun die vorgeordneten Behörden ihr Möglichstes, um den Sturm im Beamtenlager zu beschwichtigen, aber es nützt nichts. Die wirtschaftliche Lage der meisten Beamten drängt gerade zu einer Entladung. Schrieb doch z. B. ein sonst gutgesinntes Blatt unter den Beamten, „Der deutsche Beamte“:

„Zweite diese Mahnung zur Sparsamkeit sich an die breiten Schichten des Mittelstandes, insbesondere an die Kreise des mittleren und unteren Beamtentums richtet, wird sie leider zwecklos verhallen, denn wir wüßten wirklich nicht, woran und wovon die Beamten heutzutage eigentlich sparen sollten. Von ihrer Aufbesserung etwa? Nun, die dürfte bei den heutigen Leuerungsverhältnissen nur gerade hinreichen, um sie vor der Notwendigkeit neuer Schuldenmacherei zu schützen und um ihnen die Möglichkeit zu bieten, vor der alleräußersten Not geschützt zu sein. Und das kaum: denn gleichzeitig mit der nun endlich nach langen Stämpfen in sehr beschnittener Form erlangten Gehaltsaufbesserung tritt infolge der Finanzreform aufs neue die Steuerfahne in so empfindlicher Weise in Tätigkeit, daß jedem Patrioten um die wirtschaftliche Existenz des mittelständischen gewerbetätigen deutschen Volkes angst und bange werden könnte! Wenn die Steuerfahne zu Zeiten eines allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, zu einer Zeit normaler wirtschaftlicher Verhältnisse einsetzt, dann läßt sich das wohl ertragen; jetzt aber, wo das deutsche Volk schon seit über fünf Jahren unter den empfindlichsten Leuerungsverhältnissen, die von Tag zu Tag wachsen, leidet, ohne daß ein Ende dieser Not abzusehen ist, erscheint das starke Anzeichen der Steuerfahne geradezu als ein nationales Unglück, als ein Todesstoß, der dem deutschen Volke wirtschaftlich den Garaus machen soll. Statt daß man von oben her danach trachtet, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um die verhängnisvolle Leuerung zu beseitigen und wieder normale Verhältnisse, unter denen allein ein Volk sich wirtschaftlich und geistig entwickeln kann, herbeizuführen, schüttet man eine ganze Pandorabüchse neuer Steuern auf das Volk und läßt, wie zum Hobne, zu dem bestehenden Jammer noch neue Lasten und Entbehrungen hinzu. Wahrlich, jeder, der es mit unserem Vaterlande böse meint, kann an solchen Verhältnissen, an solchem „Verhängnis“, nur seine belle Freunde haben!“

Nun gibt es sicher Leute, die behaupten werden, unsere Schilderung sei zu schwarz (das sind diejenigen, die sich in so guten und auskömmlichen Verhältnissen befinden, daß ihnen weder Leuerung, noch Steuern usw. was besonderes anhaben können). Alle diejenigen Kreise, die auf ihrer harten Arbeit angewiesen sind, um leben zu können, haben heute schwerer zu kämpfen und sind in ihrer Lebensführung zu so außerordentlichen Einschränkungen gezwungen, daß von einem „Lebensgenusse“ (im edlen Sinne: Theater, Kunst, Musik, gesellschaftliche Erholungen usw.) überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Sie leben nur, um einen Kampf für ihre materielle Existenz zu führen. Diejenigen, die das bestreiten, kennen eben die Verhältnisse nicht; sie haben keine Fühlung mit den Klassen des Mittelstandes, keine Fühlung mit den großen Schichten des mittleren und kleinen Beamtentums, bei denen allen — trotz der „Gehaltsaufbesserung“, soweit sie überhaupt von einer solchen betroffen worden sind! — Samalhan auch heute noch Rückenmeister ist, und zwar nicht nur in materieller Hinsicht, sondern auch bezüglich der zu einem überhaupt lebenswerten Leben unbedingt gebörenden geistigen Bedürfnisse.“

Wer immer nur mit Beamtenkreisen in Fühlung gekommen ist, wird zugeben müssen, daß dort eine starke Abneigung gegen die bisherige Regierungs-

führung und die Wirtschaftspolitik vorhanden ist. Konservative Blätter blasen schon Alarm und wollen die Regierung veranlassen, Maßregeln zu ergreifen, die die Beamten in das Joch der Unselbständigkeit zurückzwingen. So meinte der hochkonservative „Reichsbote“:

„Staatsbürgerrecht und Meinungsfreiheit der Beamten finden ihre selbstverständlichen Grenzen in der Eigenart des Beamtentums; jeder Beamte ist zuerst Beamter und dann Staatsbürger, und es tut nicht gut, in ihm den Jerm zu erwecken, als könne es umgekehrt sein. Wer in dem schützenden Hafen des gesicherten Beamtentums seine Zuflucht gefunden hat, der hat der Eigenart dieses Verhältnisses Opfer zu bringen. Der Beamtentum kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn jedes einzelne Glied als Mädchen in dem großen Triebwerke unverrückt seine Pflicht tut. Wenn jedes Mädchen sich plötzlich auf sein Staatsbürgerrecht besinnen wollte, dann würde wahrscheinlich die Maschine sehr bald in Unordnung geraten. Zum Beamtentum gehört ein sehr großes Teil Selbstverleugnung, eine ganz besondere Opferwilligkeit, die andererseits dadurch aufgewogen werden, daß der Beamte von den Sorgen und Gefahren des barten stampfes um das tägliche Brot völlig befreit ist. Diese ganze Situation muß deshalb selbstverständlich auch das Koalitionsrecht des Beamtentums beeinflussen, muß für die Formen, in denen es sich äußert, ebenso wie für die gemeinsamen Stundgebungen bestimmend sein. Besonders aber kann und darf eine Verkehrsbehörde, die mit Sicherheit und Zuverlässigkeit funktionieren soll, in ihrem Körper keine störenden oder gar zeretzenden Organisationen dulden, die schließlich den ganzen Betrieb irritieren müssen.“

Es ist an dieser Stelle überflüssig, diesen Sermon zu widerlegen. Die konservativen Organe wissen ganz genau, daß mit der Bildung von Beamtentumsorganisationen, aufgebaut auf wirtschaftliche Interessen, ein weiteres Stück ihres Herrschaftsbereiches abbröckelt.

Die Bildung von Organisationen macht auch vor den Schutzleuten nicht Halt. So verlautete kürzlich, daß die Schutzleute in Hamburg eine Organisation gründen wollen, die aber eine christliche Tendenz tragen soll.

Man mag das beklagenswert finden. Die Hauptsache ist jedoch, daß das gewerkschaftliche Leben überhaupt erwacht. Je weiter die Entwicklung fortschreitet und je größer die Lasten für den einzelnen werden, desto wahrscheinlicher wird es, daß sich die Formen der Organisation ändern. Zunächst können wir es begrüßen, daß die Beamtentumsorganisationen mit wirtschaftlichen Forderungen und Zielen durchsetzt werden. Der Umbildungsprozeß wird dann nach und nach von selbst geschehen.

An diesem wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Neu- und Umbildungsprozeß unter den Beamten sind übrigens einige Merkmale besonders erwähnenswert. Wo die Behörden den Beamten Schwierigkeiten in den Weg legen, da werden nicht immer oder nur selten aktive Beamte vor die Front gestellt, sondern vielfach ehemalige oder entlassene Beamte. Das hat zweierlei Vorteile. Einmal erübrigen sich die Maßregelungsprozesse gegen die Vorstände der Beamtentumsorganisationen, zum andern bleibt doch die Vertraulichkeit mit den Verhältnissen erhalten.

So liegen augenblicklich die Verhältnisse. In gewisser Beziehung können die freien Gewerkschaften den Entwicklungsprozeß unter den Beamtentumsorganisationen beschleunigen. Insbesondere sind es die Arbeitersekretariate, die hier gegenständig wirken können. Es vergeht wohl kein Tag, wo nicht die Arbeitersekretariate durch untere und auch mittlere Beamte in Anspruch genommen werden. Jeder

von Städten, so in Breslau, wird es so gehandhabt, daß der Nachsuchende gegen die Entrichtung einer Sportelgebühr von 3 Mk. eine Erlaubniskarte auf die Dauer von einem Jahr ausgestellt erhält. In Leipzig können solche Druckschriften ohne weiteres verteilt werden, die Stadt ist deswegen noch nie in Gefahr gekommen, als unsauber verschrien zu werden.

Es braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden, daß trotz obigen Verbotes nicht ein einziger Zettel weniger verteilt wurde. Die Ortsverwaltung stellte sich auf den prinzipiellen Standpunkt, daß die Polizei kein Recht habe, ein solches Verbot zu erlassen, das in seiner praktischen Wirkung nichts anderes ist, als eine Verkümmern der gesetzlich garantierten Koalitionsfreiheit.

Die erste Bestrafung erfolgte am 10. Mai d. J. auf Grund einer Anzeige des Direktors vom „Neuen Tageblatt“, und zwar in Höhe von 1 Mk. Gegen diese Strafverfügung wurde richterliche Entscheidung beantragt. Das Stadtpolizeiamt ließ es jedoch nicht soweit kommen. Am 2. Juni ging folgender Bescheid ein:

„Auf Ihren beim N. Amtsgericht-Stadt hier unterm 10. v. M. gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung, Andreas Dreher betr., wird Ihnen mitgeteilt, daß diese Verfügung am 28. v. M. von hier aus zurückgenommen worden ist.“
Wurster.

Aus dieser Zurücknahme geht hervor, daß die Polizei es nicht für angezeigt hielt, die Sache zum gerichtlichen Austrag kommen zu lassen. Wer aber annimmt, daß sie nun ihre Anschauungen revidiert und der Schutzmannschaft eine entsprechende Instruktion erteilt hatte, der irrt sich. Seit dieser Zeit sind wieder eine Reihe Anzeigen erfolgt, es wurde lustig weiter bestraft, als ob nichts geschehen wäre. Auch der Transportarbeiterverband erhielt ein neues Strafmandat, diesmal als rückfällig in Höhe von 3 Mk. Bemerkt sei, daß der Verteiler erst mit einem Verweis bestraft werden sollte, daran kehrte er sich nicht, worauf er, wie eben gesagt, 3 Mk. Strafe erhielt. Gegen diese Strafverfügung wurde sofort wieder gerichtliche Entscheidung beantragt, da ohne weiteres anzunehmen war, daß die Polizei diesmal im Interesse ihres Ansehens einer prinzipiellen Entscheidung nicht mehr aus dem Wege gehen kann. Aber auch diesmal zog sie es vor, einer Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Am 16. September ging folgender Bescheid ein:

„Betreff: Strafsache gegen Paul Braun, Fuhrmann, Brennerstr. 11.“

Auf Ihren beim N. Amtsgericht-Stadt hier unterm 22. Juli gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung in obenbezeichneter Strafsache teile ich Ihnen mit, daß die Strafverfügung durch Beschluß vom heutigen Tage von hier aus zurückgenommen worden ist.“
Wurster.

Die Polizei verhängt also Strafe über Strafe, wird ihr Gelegenheit gegeben, zu beweisen, ob die Bestrafungen auch zu Recht erfolgt sind, dann kneift sie einfach. Ein solches Verfahren fordert die öffentliche Kritik geradezu heraus. Das ganze mutet uns an wie eine Schikane der Gewerkschaften, dazu eine recht einseitige. In allen öffentlichen Plätzen mit starkem Verkehr kann man beobachten, wie die Verteiler von Traktätchen unbeanstandet Hunderte von Exemplaren unter das Publikum werfen. Heißt es am Ende auch hier: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht dasselbe!

A. Dreher.

Sind Streifsammlungen strafbar?

Eine Aktion gegen die Geldsammlungen für die Kämpfenden in Schweden hatte die Polizei in Augsburg eingeleitet. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsartells, Genosse Walter, hatte die Veröffentlichung des Aufrufs der Generalkommission in der „Schwäbischen Volkszeitung“ veranlaßt und sich bereit erklärt, die eingehenden Gelder weiter zu befördern. Darob erhielt er von der Augsburger Polizei ein Strafmandat in der Höhe von 10 Mk. wegen unerlaubter Geldsammlung. Walter beantragte gerichtliche Entscheidung und machte im Termin geltend, daß der Aufruf keineswegs den Charakter einer öffentlichen Sammlung trug vielmehr nur an die dem Gewerkschaftsverein angeschlossenen organisierten Arbeiter gerichtet gewesen sei. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, indem es sich den Ausführungen des Beklagten anschloß. Es erkannte an, daß eine Sammlung für einen unerlaubten Zweck nicht vorliege, somit sei die Sammlung innerhalb des Vereins gestattet. Daß der Aufruf nur an die im Gewerkschaftsverein organisierten Arbeiter gerichtet war, nicht auch an Christliche, Gelbe oder Hirsch-Dunderisch Organisierte, schloß das Gericht aus dem Umstand, daß die Veröffentlichung des Aufrufs nur in der „Schwäbischen Volkszeitung“, dem Publikationsorgan der freien Gewerkschaften, erfolgt war.

Kartelle und Sekretariate.

Aus den örtlichen Kartellen.

In Minden wurde die Centralherberge sowie der gesamte Verkehr der Gewerkschaften nach dem „Colosseum“, Hermannstraße, verlegt.

Aus den Arbeiterssekretariaten.

Zum Arbeiterssekretär in Augsburg wurde Genosse Carl Schmidt in Oschersleben ab 1. November d. J. gewählt.

Andere Organisationen.

Wesen und Ziele der Beamtenorganisationen.

Der Organisationsgedanke hat in weiten Kreisen der Beamten mächtige Fortschritte gemacht. Selbst Richter und Staatsanwälte scheuen sich nicht, ihre Interessen in einer fest gegliederten Organisation zu vertreten. Vor einiger Zeit wurde ein über das ganze Reich zerstreuter Verband der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten ins Leben gerufen. Während schon früher — namentlich vor dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes — zahlreiche Beamtenorganisationen bestanden, haben sie sich gerade jetzt bedeutend vermehrt. Auch ist es natürlich, daß sie sich bisher mehr oder weniger ein nationales und patriotisches Mäntelchen umhingen, weil sie sonst mit allerlei Schwierigkeiten von oben zu rechnen haben. Die Beamtenorganisationen pflegen deshalb „Standesinteressen“ und erleben nur im Vorbeigehen noch wirtschaftliche Fragen.

Durch das Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes ist der Bildung neuer Beamtenorganisationen mit mehr wirtschaftlichem Charakter entschieden Voranschub geleistet worden. Die volksbelastende und

Sekretär sollte sich eine besondere Liste anlegen, auf diese die Namen, Stand und Adresse notieren, um bei geeigneter Gelegenheit eine Agitation unter ihnen für die freie Organisation vorzunehmen. Soweit ich mir habe Erfahrungen sammeln können, sind es meistens Beamte, die den Bestrebungen der Arbeiterschaft sympathisch gegenüberstehen oder gar stille Anhänger sind. Diese Beamten stützen den Kampf der Arbeiter auch indirekt, indem sie bei öffentlichen Wahlen sich der Stimme enthalten, um nicht der Arbeiterschaft in den Rücken zu fallen.

So wie die Dinge heute liegen und sich weiter entwickeln werden, wird es keine zehn Jahre mehr dauern und die Beamtenorganisationen werden in Reich und Glied mit den freien Gewerkschaften kämpfen, vor allem aber auch die Verechtigung ihrer Forderungen durchgesetzt und das Koalitionsrecht erlangen haben.

Mitteilungen.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der Nr. 47 des „Correspondenzblatt“ wird die Statistische Beilage Nr. 8, enthaltend die Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907, beigegeben werden. Der Gesamtumfang dieser Nummer wird 48 Seiten werden.

Die Generalkommission.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Altona:	Olsenius, John, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Berlin:	Insel, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Maschinisten und Heizer.
"	Voricka, Wilhelm, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Kraft, Otto, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Stahl, Emil, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
"	Engel, Bruno, Hauptkassierer des Verbandes der Tapezierer.
Bochum:	Gnoß, Eduard, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
"	Schmidt, August, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Bottrop:	Krahn, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiterverbandes.
Chemnitz:	Ortleb, August, Acquisiteur.
Düsseldorf:	Kribow, Wilhelm, Angest. des Bauarbeiterverbandes.
"	Kunisch, Franz, Gewerkschaftssekretär.
"	Evers, Johann, Gauleiter, Verb. Deutscher Gastwirtsgehilfen.
Eisenberg:	Sturm, Friedrich, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Gotha:	März, Otto, Krankenkassenangest.
"	Ebeling, Wilh., Krankenkassenangestellter.
"	Tillig, Herm., Krankenkassenangestellter.

Hamburg:	Kahl, Julius, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Friedmeier, Eduard, Krankenkassenangestellter.
"	Holm, Gustav, Angest. des Verb. d. Gemeinde- u. Staatsarbeiter.
"	Höhlein, Otto, Angest. des Centralverbandes Deutsch. Brauereiarbeiter u. verwandter Berufe.
"	Kummer, Albert, Angestellter des Deutschen Gärtnervereins.
"	Meyn, Emil, Angestellter des Tapeziererverbandes.
Kiel:	Breccour, Hermann, Berichterstatter.
Königsberg i. Pr.:	Schermer, Rupert, Angestellter des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter.
"	Kerwien, Ernst, Angestellter des Transportarbeiterverbandes.
Köslin:	Baumann, Emil, Angest. des Fabrikarbeiterverbandes.
Leipzig:	Werner, Karl, Expedient.
"	Koppisch, Richard, Redakteur.
"	Dietrich, Paul, Expedient.
"	Wuttke, Heinrich, Expedient.
Lübeck:	Hoff, Paul, Arbeitersekretär.
Magdeburg:	Herwig, Reinhold, Acquisiteur.
"	Peter, Franz, Angestellter des Malerverbandes.
Mittweida:	Sempel, Oskar, Angestellter des Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter.
München:	Rischart, Karl, Expedient.
"	Geisler, Gustav, Redakteur des „Bayerischen Wochenblattes“.
Neumünster:	Kobur, Theodor, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Nürnberg:	Graf, Johann, Angest. des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Schoenker, Georg, Angest. des Fabrikarbeiterverbandes.
"	Wiemer, Frida, Kontoristin.
Rixdorf:	Würzberger, Rich., Gauleiter des Deutsch. Buchbinderverbandes.
Schiffbet:	Koop, August, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
Stettin:	Schlesinger, Franz, Angestellter des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter.
Stuttgart:	Haufer, Josef, Angestellter des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes.
"	Trelle, Heinrich, Angestellter des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und Wäschearbeiter.
"	Baisch, Julius, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Weißenfels:	Feron, Franz, gen. Geppert, Angestellter des Centralverbandes der Schuhmacher.
"	Demberger, Joh., Angestellter des Centralverbandes der Schuhmacher.